### Ministerratsprotokoll Nr. 52 vom 4. März 1921

### Anwesend:

Bundeskanzler Dr. Mayr, Vizekanzler Breisky sowie die Bundesminister Dr. Glanz, Dr. Paltauf, Dr. Grimm, Haueis, Dr. Pesta, Dr. Resch und Dr. Grünberger.

### Zugezogen:

Zu Punkt 2 und 3: Vom Bundeskanzleramt: Ministerialrat Dr. Froehlich.

### Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 15.00 – 17.30

Reinschrift (11 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

### Inhalt:

- 1. Rückstellung der Eisenbahnfahrbetriebsmittel auf Grund des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain.
- 2. Gesetzentwurf über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung.
- 3. Beschluß des Tiroler Landtages, betreffend eine Volksabstimmung über den Anschluß Tirols an das Deutsche Reich.
- 4. Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtages, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich.
- 5. Gesetzesbeschluß der Kärntner Landesversammlung über die vorläufige Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben.
  - 6. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages über die Regelung des Beitrages der

Schulgemeinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1920.

- 7. Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Schaumweinauflage in der Gemeinde Reichenau.
- 8. Änderung der rangsklassenmäßigen Titel der akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten.
- 9. Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 309 (zweiter Nachtrag zum Volkspflegestättengesetz).
- 10. Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).
  - 11. Versetzung ausgedienter Zivilstaatsangestellter in den dauernden Ruhestand.
- 12. Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.
- 13. Übereinkommen mit der französischen Regierung, betreffend die privaten Vorkriegsschulden zwischen Österreich und Elsaß-Lothringen.
- 14. Anträge des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfonds wegen Revision des Kabinettsratsbeschlusses über die Modalitäten der Veräußerung und Belastung von unbeweglichen Fondsvermögen und des Ministerratsbeschlusses über die nachträgliche Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebes aus dem Kriegsgeschädigtenfond.
  - 15. Frage der Prozeßführung um die Kronjuwelen.
  - 16. Verwertung der staatlichen Industrieanlagen in Fischamend.

### Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, [Bundesminister für Verkehrswesen], ohne Zahl, Information, betreffend Rückstellung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln auf Grund des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Bundesgesetz über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (6 Seiten); Erläuternde Bemerkungen (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (15 Seiten): Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 18. Februar 1921 in Angelegenheit der Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich

Beilage zu Punkt 5, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung vom 12. Dezember 1920 über die vorläufige Regelung der Ruhe- (Versorgungs-)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben

Beilage zu Punkt 6, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 1920 über die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1920

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.809, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Schaumweinauflage vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1921 in der Gemeinde Reichenau

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 280, Ministerratsvortrag (1 Seite): Änderung der rangklassenmäßigen Titel der akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten; Information (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 2.591, Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 309 (1 ½ Seiten); Begründung des Volkspflegestättengesetzes (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (1 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 2.588, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Versetzung ausgedienter Zivilstaatsangestellter in den dauernden Ruhestand

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (8 Seiten): Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten

1.

Rückstellung der Eisenbahnfahrbetriebsmittel auf Grund des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain.

B.-M. Dr. Pestateilt mit, daß die österreichische Sektion der Reparationskommission am 22. Februar d. J. der österreichischen Regierung durch das Bundesministerium für Äußeres ein umfangreiches Protokoll, das eingehende Bestimmungen für die Durchführung des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain enthalte, zur Stellungnahme binnen einer am 8. März d. J. ablaufenden Frist übermittelt habe. Dieses Protokoll, das nach der

Interpretation des Bundesministeriums für Äußeres als das im Artikel 184 vorgesehene "vom Wiedergutmachungsausschuß bestimmte Verfahren" anzusehen sei, habe den Gegenstand einer interministeriellen Besprechung gebildet, deren Ergebnis - Aufstellung, von Richtlinien für die der Reparationskommission von der österreichischen Regierung zu erteilende Antwort - dem Ministerrate zur Schlußfassung werde unterbreitet werden. Mit Rücksicht darauf, daß weder im Artikel 184 des Staatsvertrages von St. Germain selbst, noch in dem Durchführungsprotokoll unter den rückzustellenden Gegenständen usw. auch Eisenbahnfahrbetriebsmittel erwähnt werden, sei in der interministeriellen Besprechung die überwiegende Anschauung zutage getreten, daß auch in der der Reparationskommission zu erteilenden Antwort die Frage, ob auch Eisenbahnfahrbetriebsmittel auf Grund des Artikels 184 auszuliefern seien, nicht berührt werden solle.

Die Frage der Rückstellung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln auf Grund des Artikels 184 habe aber schon wiederholt den Anlaß zu einem Meinungsaustausch zwischen dem Bundesministerium für Verkehrswesen und der Reparationskommission geboten. Im Oktober 1920 habe zunächst die Gesandtschaft des Königreiches S. H. S. und sodann im Dezember 1920 die österreichische Sektion der Reparationskommission die Rückstellung von Lokomotiven und Wagen an Jugoslawien auf Grund der Artikel 184 und 185 des Staatsvertrages von St. Germain verlangt. Dieser Forderung gegenüber habe das Bundesministerium für Verkehrswesen einvernehmlich mit dem Auswärtigen Amte von Haus aus einen ablehnenden Standpunkt mit der Begründung eingenommen, daß sich Artikel 184 schon nach seiner Diktion nicht auf Eisenbahnfahrbetriebsmittel beziehen könne. Wenn dieser Artikel ausdrücklich u. a. von Tieren spreche, die doch eine weit geringere Bedeutung haben als das rollende Eisenbahnmaterial, so sei wohl anzunehmen, daß auch der Fahrbetriebsmittel bei ihrer besonderen Bedeutung ausdrücklich Erwähnung getan worden wäre, wenn bei der Fassung des Artikels 184 tatsächlich auch diese ins Auge gefaßt worden wären. Dies könne aber umsoweniger der Fall sein, als ja die einzelnen Bestimmungen, die sich auf die Eisenbahnen überhaupt und das Eisenbahnbetriebsmaterial im besonderen beziehen, in einem eigenen Abschnitt (XII. Teil, Abschnitt III) des Staatsvertrages von St. Germain zusammenfassend behandelt worden seien.

Wiewohl dieser Standpunkt der österreichischen Sektion der Reparationskommission bereits im Dezember v. J. offiziell mitgeteilt worden sei, habe sich nichtsdestoweniger das Generalsekretariat dieser Kommission in der jüngsten Zeit aus einem analogen Anlasse - Rückstellung von Fahrbetriebsmitteln an Italien - abermals unter Berufung auf die Bestimmungen der Artikel 184 und 185 des Staatsvertrages von St. Germain an das

Bundesministerium für Verkehrswesen gewendet. Redner beabsichtige dem Generalsekretariate mitteilen zu lassen, daß an dem damals eingenommenen Standpunkt auch heute noch festgehalten werden müsse.

Die Erörterung des erwähnten Durchführungsprotokolles der österreichischen Sektion der Reparationskommission biete jedoch die Gelegenheit, für diese Auffassung die Genehmigung des Ministerrates einzuholen. Der sprechende Minister stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle die vom Bundesministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Äußeres vertretene Anschauung, daß unter den nach Artikel 184 des Staatsvertrages von St. Germain rückzuliefernden Gegenständen Eisenbahnfahrbetriebsmittel nicht zu verstehen sind und die Festhaltung dieses Standpunktes gegenüber der Reparationskommission genehmigen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

2.

# Gesetzentwurf über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung.

Der Vorsitzende erbittet vom Ministerrate die Ermächtigung, im Nationalrate den Entwurf eines Bundesgesetzes über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung einbringen zu dürfen.

B.-M. Dr. Paltauf beantragt, den § 35 des Gesetzentwurfes dahin zu ergänzen, daß die Bestimmungen des Wahlschutzgesetzes, welche die Wahlen zum Abgeordnetenhause schützen, auch auf das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung Anwendung finden.

Ministerialrat Dr. Froehlich weist auf die Schwierigkeit der Formulierung einer solchen Ergänzung hin. Die in Rede stehenden Bestimmungen des Wahlschutzgesetzes seien nämlich bereits durch das Gesetz vom 9. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 17, sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 316, auch auf den Schutz der Wahlen zur Nationalversammlung ausgedehnt worden. Er bitte aber den Ministerrat um die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz noch eine entsprechende Ergänzung des Entwurfes vornehmen zu dürfen.

Der Ministerrat beschließt die Einbringung des Gesetzentwurfes im Nationalrat mit der erwähnten, noch zu formulierenden Ergänzung.

Beschluß des Tiroler Landtages, betreffend eine Volksabstimmung über den Anschluß Tirols an das Deutsche Reich.

Der Vorsitzen de wirft im Zusammenhang mit der eben beschlossenen Einbringung des Gesetzentwurfes über Volksbegehren und Volksabstimmungen die Frage auf, wie seitens der Bundesregierung zu der Anfrage der Tiroler Landesregierung, ob die Durchführung der vom Tiroler Landtag beschlossenen Volksabstimmung über den Anschluß Tirols an das Deutsche Reich zulässig erscheine, Stellung zu nehmen sei.

Über Aufforderung des Vorsitzen den äußert sich Ministerialrat Dr. Froehlich dahin, daß vom verfassungsrechtlichen Standpunkte zweifellos eine solche Volksabstimmung in einem Bundesland allein und nur über den Anschluß dieses einen Landes an und für sich unzulässig sei, wie denn insbesondere auch der erwähnte Landtagsbeschluß die Kompetenz des Landtages unbedingt überschreite. Es handle sich nämlich um eine Angelegenheit, die einerseits im Hinblick auf die Bestimmung der Verfassung über das einheitliche Wirtschaftsgebiet des Bundes nur Gegenstand eines Bundesverfassungsgesetzes sein könnteein solches würde die Auflösung des Bundesstaates bedeuten - und die andererseits mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten im engen Zusammenhang stehe und daher unter allen Umständen in die Kompetenz des Bundes falle. Redner meine daher, daß in diesem Sinne der Tiroler Landesregierung unter Hinweis auf die Handhabe, welche die Bestimmungen der Verfassung über das Volksbegehren geben, Mitteilung gemacht werden könnte.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei und ermächtigt das Bundeskanzleramt über Antrag des Vorsitzen den, die Anfrage der Tiroler Landesregierung dementsprechend zu beantworten.

4.

Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtages, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich.

Vizekanzler Breisky führt aus, daß durch die auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 450, erfolgte Teilung Niederösterreichs in Niederösterreich-Land und Wien auch in Abänderung des bisherigen Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich die Schaffung selbständiger Landesschulräte für jedes der Länder erforderlich erscheine. Der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann habe nun einen diesbezüglichen Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtages vom 18. Februar 1921 mit dem Ersuchen übermittelt, das nach § 42, Punkt 3, al. f, des

Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 451, erforderliche Bundesgesetz zu erwirken.

der Gesetzesbeschluß in einer Reihe von Belangen Redner legt dar, daß abänderungsbedürftig sei. So solle die Ernennung der zwei Referenten des Stadtschulrates für administrative Schulangelegenheiten gemäß § 2, Punkt 7, des Beschlusses durch den Bürgermeister erfolgen, während bisher die ökonomisch-administrativen Referenten des Landesschulrates vom Bundespräsidenten ernannt wurden. Auf die Ernennung der genannten Referenten in allen Ländern durch den Bundespräsidenten müsse umsomehr bestanden werden, als die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Schulwesen gemäß Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, beziehungsweise § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 48, dem Bunde zustehe, welcher sich hiezu außer Bezirksschulinspektoren und Landesschulinspektoren insbesondere ökonomisch-administrativen Schulreferenten bediene. Auch würde eine derartige Abänderung des Ernennungsrechtes eine Verfügung beinhalten, welche als eine Abänderung des bisherigen Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder angesehen werden müßte, die 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes besonderen jedoch gemäß Artikel einem Bundesverfassungsgesetze vorbehalten sei.

Weiters sei in dem Gesetzesbeschlusse die bisher sowohl für den Landesschulrat als auch für den Bezirksschulrat vorgesehene Vertretung der Religionsgesellschaften eliminiert worden. Nun bestimme § 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, daß in den Landesschulrat Geistliche aus den im Lande bestehenden Konfessionen zu berufen sind. Nach § 1 des Reichsvolksschulgesetzes habe die Volksschule die Aufgabe, die Kinder sittlichreligiös zu erziehen; in Konsequenz dessen sei nach dem Reichsvolksschulgesetze Religion an den Volksschulen ein obligater Lehrgegenstand; desgleichen an den Mittelschulen. Gemäß § 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, beziehungsweise § 5 N. V. G. beziehungsweise § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 48, werde der Religionsunterricht von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt und überwacht. Auch habe gemäß § 17 der Lehrerdienstpragmatik bei der Qualifikation eines Religionslehrers der Vertreter seines Bekenntnisses im Landesschulrate Sitz und Stimme in der Kommission. Ferner habe bei Disziplinarverhandlungen gegen einen Religionslehrer gemäß § 112 desselben Gesetzes, wenn dem Landesschulrate ein Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft angehört, dieser und, wenn mehrere Vertreter der gleichen Religionsgesellschaft dem Landesschulrate angehören, derjenige unter ihnen einzutreten, der nach Äußerung der zuständigen geistlichen Oberbehörde hiezu bestimmt wird. Es könne daher nach der gegenwärtigen Rechtslage von dem bisher bestehenden Zustand nicht abgegangen werden und müsse auch für den Stadtschulrat die Beiziehung eines katholischen und eines evangelischen Geistlichen, sowie eines Bekenners des israelitischen Glaubens verlangt werden. Die Ernennung des Religionsvertreters wäre dem Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministers für Inneres und Unterricht vorzubehalten.

Nach Erörterung der sonstigen gegen den Gesetzesbeschluß bestehenden Bedenken bezeichnet Redner zusammenfassend folgende Änderungen als notwendig:

- Im § 1 wäre der Passus "der bei Aufrechterhaltung der vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht gegenwärtig ausgeübten Zuständigkeit" wegzulassen.
- § 2 b) hätte zu lauten: "Die Referenten für die ökonomischen und administrativen Schulangelegenheiten".
  - § 2 c): "die Landesschulinspektoren".
- § 2 e): "Acht Vertreter der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kommerziellen Fortbildungsschulen".

Nach Punkt i) wäre ein Punkt k) einzufügen: "Ein katholischer, ein evangelischer Geistlicher und ein Bekenner des israelitischen Glaubens".

Statt § 2, Absatz 4 und 5, wäre nachstehende Bestimmung zu treffen: "Die Vorschriften über die Wahl der unter Punkt e) und f) genannten Personen werden in einer eigenen Wahlordnung, welche der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht unterliegt, bestimmt."

Absatz 7 hätte zu lauten: "Die unter b) und k) erwähnten Mitglieder des Stadtschulrates ernennt der Bundespräsident auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht, welches bezüglich der Vertreter der unter Punkt k) genannten Mitglieder vorher das Einvernehmen mit der zuständigen geistlichen Behörde zu pflegen hat".

Der vorletzte Absatz des § 2 hätte zu lauten: "Von den unter d) angeführten Mitgliedern haben stets nur sechs das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen".

- § 8, Absatz 2, hätte zu lauten: "Die näheren Bestimmungen über den Umfang, die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Abteilungen, Unterabteilungen und Ausschüsse werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt, welche sich der Stadtschulrat selbst gibt und die der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht bedarf".
  - § 8, Absatz 4 und 5, wären wegzulassen und der Geschäftsordnung vorzubehalten.

Der Schluß des § 9 wäre dahin richtigzustellen, daß nach "besolden" ein Punkt gesetzt wird und sodann folgt "Hinsichtlich der Beistellung der Sacherfordernisse werden zwischen

der Bundesregierung und der Gemeinde Wien besondere Vereinbarungen getroffen".

Artikel II, Absatz 2, wäre wegzulassen.

Artikel III hätte zu lauten: "Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft".

Was nun die formale Behandlung dieses Gesetzesbeschlusses anbelange, so verweist Redner auf die Bestimmung des § 42, Punkt 3, lit. f, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, wonach auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens die bestehenden Landesgesetze nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des Landes abgeändert werden können. Um diese Übereinstimmung zu erzielen, sei zwischen den politischen Parteien vereinbart worden, daß in derartigen Fällen das zuständige Ressort den Gesetzesbeschluß, so wie er vorliege, übernehme, und ihn unter Bekanntgabe der etwa hiegegen bestehenden Bedenken gleichsam als Regierungsvorlage im Nationalrat einbringe.

Redner erbitte sich vom Ministerrate die Ermächtigung, rücksichtlich des vorliegenden Gesetzesbeschlusses in diesem Sinne vorgehen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

5.

Gesetzesbeschluß der Kärntner Landesversammlung über die vorläufige Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben.

Vizekanzler B r e i s k y teilt mit, daß die Kärntner Landesversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1920 einen Gesetzesbeschluß über die vorläufige Regelung der Ruhe- (Versorgungs-)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben gefaßt habe. Die Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses, welcher eine wesentliche Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse vorsieht, seien gleichlautend schon in einem Gesetzesbeschluß der Kärntner Landesversammlung vom 20. Juli 1920 enthalten gewesen, welcher der damaligen Staatsregierung wegen der Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für die erhöhten Ruhe- und Versorgungsgenüsse und über die Aufhebung der bisher auf diesem Gebiete geltenden Bestimmungen zu Bedenken Anlaß gegeben habe. Demgemäß sei mit Beschluß des Kabinettsrates vom 15. September 1920 gegen den Gesetzesbeschluß Vorstellung erhoben und außerdem die Vornahme einiger textlicher Änderungen als wünschenswert bezeichnet worden.

Der nunmehrige Gesetzesbeschluß vom 22. Dezember 1920 trage allen Anregungen der

damaligen Staatsregierung Rechnung und stimme im übrigen vollkommen mit dem vom 20. Juli 1920 überein. Da aber dieser Gesetzesbeschluß eine Abänderung der bisher geltenden Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrerschaft beinhalte, sei im Sinne des § 42, Absatz 2, lit. f) des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, die Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes erforderlich. Um nun dem Erfordernis nach Übereinstimmung der Gesetzestexte voll zu entsprechen, halte es Redner für geboten, vor Einbringung des Bundesgesetzes die Zustimmung der Landesregierung zu einigen geringfügigen formalen Änderungen im Landesgesetze sicherzustellen, und stelle daher den Antrag der Ministerrat wolle ihn ermächtigen, bei der Landesregierung die Vornahme der ebenerwähnten Änderungen anzuregen und ihr zu eröffnen, daß nach deren Vornahme die Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes von der Bundesregierung unverzüglich werde veranlaßt werden.

Sollte diesen Anregungen nicht entsprochen werden, behalte sich Redner die Stellung weiterer Anträge vor. Für den Fall, daß jedoch ein entsprechend geändertes Landesgesetz vorgelegt werden sollte, erbitte er sich, jetzt schon die Ermächtigung zur Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes.

Der Ministerrat erteilt die erbetenen Ermächtigungen.

6.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages über die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1920.

Vizekanzler B r e i s k y macht dem Ministerrate Mitteilung von einem in der Sitzung des Tiroler Landtages am 10. Dezember 1920 gefaßten Gesetzesbeschluß über die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1920. Wenn auch dieses Landesgesetz gegenüber den Absichten des Staatsgesetzes über den Staatsbeitrag eine Mehrbelastung der Schulgemeinden beinhaltet, glaube Redner, daß die Verantwortung hiefür dem Landtag, in dem ja auch die Gemeinden vertreten seien, überlassen werden könne. Es würde also von diesem Standpunkt aus kein Anstand dagegen obwalten, das erforderliche gleichlautende Bundesgesetz im Nationalrat einzubringen. Lediglich die Bestimmung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes im § 2, die dahin laute, daß das Gesetz am Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, erscheine im Hinblick darauf, daß dieses Landesgesetz nur gleichzeitig mit dem übereinstimmenden Bundesgesetz Gesetzeskraft erhalten könne, nicht zweckmäßig; es wäre vielmehr im Sinne einer vom Unterrichtsamt an alle Landesregierungen ergehenden Anregung ein

kalendermäßig bestimmter Termin als Beginn der Wirksamkeit festzusetzen.

Um nun den in § 42, Absatz 2, lit. f) des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, aufgestellten Erfordernis nach Übereinstimmung der Gesetzestexte voll zu entsprechen, wäre vor Einbringung des Bundesgesetzes die Zustimmung der Landesregierung zu dieser Änderung im Landesgesetze sicherzustellen.

Redner erbitte sich sohin die Ermächtigung, bei der Landesregierung die Vornahme der erwähnten Änderung anregen und ihr eröffnen zu dürfen, daß nach deren Vornahme unverzüglich die Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes von der Bundesregierung werde veranlaßt werden. Für den Fall, als ein entsprechend geändertes Landesgesetz vorgelegt werden sollte, bitte er jetzt schon, ihn zur Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes ermächtigen zu wollen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

7.

Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Schaumweinauflage in der Gemeinde Reichenau.

Über Antrag des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat gegen den vom Landtag von Niederösterreich-Land am 4. Jänner d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Schaumweinauflage vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1921 in der Gemeinde Reichenau, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

8.

Änderung der rangsklassenmäßigen Titel der akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten.

B.-M. Dr. Resch erinnert daran, daß ihn der Ministerrat in der Sitzung vom 28. Dezember 1920 ermächtigt habe, vom Bundespräsidenten die Genehmigung zur Einführung bestimmter rangsklassenmäßiger Titel für die akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten und Abänderung zur der gegenwärtig für alle Gewerbeaufsichtsbeamtinnen geltenden Titel zu erwirken.

Während nun die Schaffung von Berufstiteln gemäß Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes in den Wirkungskreis des Bundespräsidenten falle, habe die Festsetzung von Amtstiteln im Sinne des Artikels 21, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Bundesgesetz oder durch die Bundesregierung zu erfolgen.

Redner beantrage daher, der Ministerrat wolle in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 28. Dezember 1920 folgende Titel für die nachbenannten Kategorien der Gewerbeaufsichtsbeamten festsetzen: Für die Gewerbeinspektoren II. Klasse (VIII. Rangsklasse) den Titel "Oberkommissär der Gewerbeinspektion"; fur solche akademisch vorgebildete Gewerbeinspektoren I. Klasse (VII. Rangsklasse) beziehungsweise Gewerbeoberinspektoren (VI. Rangsklasse), welche die abschließende Staatsprüfung an einer Hochschule technischer Richtung abgelegt haben die Titel "Baurat" und "Oberbaurat"; für die "Assistentinnen der Gewerbeinspektion" in der IX. und höheren Rangsklassen den Titel "Inspektorin für Frauenarbeit".

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

9.

Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 309 (zweiter Nachtrag zum Volkspflegestättengesetz).

B.-M. Dr. Resch verweist darauf, daß gemäß der Bestimmung des § 6, Absatz 4, des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 309 (Volkspflegestättengesetz), in der Fassung der Novelle vom 3. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 556, die Inanspruchnahme von Liegenschaften durch den Staat zur Unterbringung von Volkspflegestätten an die Fallfrist des 30. Juni 1920 geknüpft, die Möglichkeit dieser Inanspruchnahme jedoch auf unbeschränkte Zeit gesichert sei, wenn im öffentlichen Buche innerhalb der gleichen Fallfrist die Anmerkung eingetragen wurde, daß die Inanspruchnahme nach § 4 oder 5 des Gesetzes zulässig sei. Eine Inanspruchnahme von Liegenschaften innerhalb der offenen Frist sei aus physischen Gründen unmöglich gewesen, da gemäß den Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes eine Reihe von Verwaltungsverfügungen zu erlassen waren, bevor eine derartige Inanspruchnahme hätte durchgeführt werden können. Aber auch die erwähnten Anmerkungen der Zulässigkeit der Inanspruchnahme zur Sicherung der tatsächlichen Inanspruchnahme über die Fallfrist hinaus hätten fast durchwegs nur als formale Handlung zur Wahrung der Frist, beziehungsweise des Rechtes auf eine künftige Inanspruchnahme ohne Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine allfällige Inanspruchnahme im Wege eines ordnungsmäßigen Verwaltungsverfahrens durchgeführt werden können.

Nun habe aber der Verwaltungsgerichtshof anläßlich einzelner Beschwerdefälle gegen die grundbücherliche Anmerkung gemäß § 6, Absatz 4, des Volkspflegestättengesetzes zu Recht erkannt, daß diese grundbücherlichen Anmerkungen, beziehungsweise die betreffenden Anträge des Staatsamtes (Bundesministeriums) für soziale Verwaltung, bereits die

Entscheidung der Zulässigkeit der Inanspruchnahme der von ihr getroffenen Liegenschaft beinhalten und demzufolge zu ihrem rechtsgültigen Zustandekommen einer vorherigen Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme in regelrechtem Verwaltungsverfahren bedürfen. Da ein derartiges Verfahren nur in wenigen Ausnahmsfällen vor der Veranlassung der grundbücherlichen Anmerkung durchgeführt worden sei, es aus technischen Gründen während der offenen Frist auch gar nicht in allen Fällen hätte durchgeführt werden können, erscheine durch die erwähnten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes die Anwendung des Gesetzes nur in ganz vereinzelten Fällen möglich. Denn der Verwaltungsgerichtshof habe auch gleichzeitig die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die Liegenschaftseigentümer sich mit dem ihnen im Wege der Grundbuchsgerichte mitgeteilten Beschluß über die Bewilligung der grundbücherlichen Anmerkung nicht begnügen müssen, sondern ein Recht auf eine unmittelbare Verständigung seitens des die Anmerkung verfügenden Ministeriums haben. Solcher Art sei den betroffenen Liegenschaftseigentümern auch bei versäumter Beschwerdefrist jederzeit die Möglichkeit gegeben, einen Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die erfolgte Anmerkung der Zulässigkeit der Inanspruchnahme zu verlangen und ihn sodann innerhalb der neuerlich laufenden Frist auf Grund der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes mit Erfolg anzufechten.

Dieser Rechtslage Rechnung tragend, unterbreite Redner dem Ministerrate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ergänzung des Gesetzes vorn 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309 (zweiter Nachtrag zum Volkspflegestättengesetz).

Durch den § 1 der Gesetzesvorlage soll der aufrechte Bestand aller seit dem Beginne der Wirksamkeit des Volkspflegestättengesetzes eingetragenen, noch nicht gelöschten grundbücherlichen Anmerkungen gesichert werden. Da hiedurch die Anfechtbarkeit der grundbücherlichen Anmerkungen ausgeschaltet wird, ergebe sich gleichzeitig die Notwendigkeit, die Verwaltungsbehörde gesetzlich zu verpflichten, die grundbücherlichen Anmerkungen gemäß § 6, Absatz 4, des Volkspflegestättengesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen, sobald der Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme festgestellt worden ist.

Der § 2 des Entwurfes soll den betroffenen Liegenschaftseigentümern die Möglichkeit geben, nach Ablauf von drei Jahren nach erfolgter grundbücherlicher Anmerkung gemäß § 6, Absatz 4, des Volkspflegestättengesetzes, die Löschung dieser Anmerkung zu erwirken, soferne nicht bis dahin die Anmerkung einer Entscheidung der Bundesregierung auf Inanspruchnahme gemäß § 6, Absatz 1, des Volkspflegestättengesetzes im öffentlichen Buche

beantragt worden ist. Diese Bestimmung beruhe auf der Erwägung, daß eine Bindung zahlreicher Liegenschaften für die allfällige Inanspruchnahme zu Volkspflegestättenzwecken für immerwährende Zeiten den betroffenen Liegenschaftseigentümern die Orientierung über die eigene Wirtschaftslage nehme und gleichzeitig das auf Grund und Boden haftende Kreditwesen schwer beeinträchtige, ja geradezu erschüttere. Die erwähnte Frist von drei Jahren dürfte zur Auswahl und tatsächlichen Inanspruchnahme der zu Volkspflegestätten in Betracht kommenden Luxuswohngebäude ausreichen.

Der sprechende Minister erbittet sich die Ermächtigung zur Einbringung dieser Vorlage im Nationalrat.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

10.

Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

B.-M. Dr. R e s c h teilt mit, daß die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, Salzburg und Klagenfurt ihre Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz), mit welchem sich der Ministerrat bereits in seiner Sitzung am 8. März d. J. beschäftigt habe, inzwischen bekanntgegeben haben. Da gegen die Bestimmungen des Entwurfes keine Einwendungen erhoben worden seien, erbitte sich Redner die Ermächtigung zur Einbringung dieser Vorlage im Nationalrate.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

11.

Versetzung ausgedienter Zivilstaatsangestellter in den dauernden Ruhestand.

B.-M. Dr. Pesta führt aus, daß nach den Bestimmungen des §2, Absatz 1, des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 411, alle von Österreich übernommenen oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wartegebühr beurlaubten Zivilstaatsangestellten, die - ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges - eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt haben oder bis längstens 30. Juni 1921 zurücklegen werden, bis zu diesem Zeitpunkte auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor Überschreitung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand zu versetzen seien.

Da nach § 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 14. April 1896, R.G.Bl. Nr. 74, bei Berechnung

der Dienstzeit Bruchteile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet werden, mithin der Anspruch auf den vollen Ruhegenuß bereits bei einer Dienstzeit von 34 Jahren, 6 Monaten, 1 Tag eintrete, seien nach den angeführten Bestimmungen alle Beamten, deren Dienstzeit ohne Berücksichtigung der Kriegszeitanrechnung seit 13. Februar 1885 oder einem früheren Zeitpunkte zählte, sogleich, jene Bediensteten, bei denen der Beginn der Dienstzeit zwischen den 14. Februar 1885 und den 29. Dezember 1886 fiel, jeweils nach Eintritt des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß in den dauernden Ruhestand zu versetzen gewesen.

§ 17, Absatz 2, des Besoldungsübergangsgesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, bestimmte, daß diese Versetzungen in den dauernden Ruhestand binnen drei Monaten nach Eintreffen der Voraussetzungen durchzuführen sind und daß hievon lediglich jene Zivilstaatsangestellten ausgenommen werden, die aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Staatsregierung trotz Erreichung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß bis auf weiteres im aktiven Dienste belassen werden.

Die Wirksamkeitsdauer des Besoldungsübergangsgesetzes ende mit 30. Juni 1921, mit welchem Zeitpunkte alle auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Pensionierungen durchgeführt sein müssen.

Angesichts des baldigen Ablaufes dieser Präklusivfrist wäre für eine Regelung der gegenständlichen Frage ab 1. Juli 1921 schon jetzt Vorsorge zu treffen.

Zu diesem Zwecke werde beantragt:

- 1. in einer alle Zweifel ausschließenden Weise auszusprechen, daß die unter die Bestimmungen des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallenden, jedoch aus dienstlichen Rücksichten bis auf weiteres noch im aktiven Dienste belassenen Bediensteten spätestens mit 30. Juni 1921 in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind und nicht noch über diesen Zeitpunkt hinaus im aktiven Dienste belassen werden dürfen;
- 2. für die Zeit ab 1. Juli 1921 neue Verfügungen hinsichtlich jener Bediensteten zu treffen, bei denen jeweils die Voraussetzungen des § 2, Absatz 1, des Pensionsbegünstigungsgesetzes eintreten werden.

Dies könnte in der Weise geschehen, daß

- a) entweder die Geltungsdauer der angeführten Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes entsprechend verlängert oder
- b) entsprechende Bestimmungen in das in Ausarbeitung stehende Dienstrecht aufgenommen werden, oder falls letzteres nicht in Aussicht genommen werden sollte
  - c) eine vollständige Neuregelung der in Rede stehenden Belange durch ein besonderes

Gesetz erfolge.

Falls der unter a) angeführte Weg gewählt würde, erschiene es zweckmäßig, wieder eine Präklusivfrist zu setzen, bis zu welcher - in gleicher Weise wie nach § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes - die Pensionierung der den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangenden Bediensteten durchgeführt sein müsse. Es würde sich empfehlen, auch hier wieder die Bestimmung aufzunehmen, daß mit Zustimmung der Staatsregierung aus zwingenden dienstlichen Gründen Bedienstete auch nach Eintritt der Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand bis längstens zum Ablauf der neuen Präklusivfrist im aktiven Dienste belassen werden können. Für eine solche Bestimmung wäre jedoch zur Vermeidung einer mißverständlichen Auslegung eine Fassung zu wählen, die unter Bezugnahme auf die unter 1. vorgeschlagene Anordnung eine weitere Belassung jener Bediensteten im aktiven Dienste ausdrücklich ausschließt, die bereits unter die Termine des § 2, Absatz 1, des Pensionsbegünstigungsgesetzes gefallen sind und daher bis längstens 30. Juni 1921 in den dauernden Ruhestand versetzt sein müssen.

Auch im Falle b) werde bis zum Inkrafttreten des neuen Dienstrechtes eine Regelung der gegenständlichen Fragen ab 1. Juli 1921 im Wege der Verlängerung der Termine des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes Platz zu greifen haben.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich der Vizekanzler sowie die B.-M. Dr. Paltauf und Dr. Glanzbeteiligten, beschließt der Ministerrat, den vorliegenden Antrag dem interministeriellen Komitee zur Vorberatung der Besoldungsordnung behufs Einbeziehung in seine Verhandlungen mit der Richtlinie zu überweisen, daß die in Frage kommenden Pensionierungen nur dann platzzugreifen haben, wenn es sich um einen effektiven Personalabbau handelt, ohne daß infolge etwaiger Vorrückungen eine Neuaufnahme aus diesem Anlasse erforderlich wäre.

12.

Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

Vizekanzler Breisky verweist darauf, daß es den Staatslehrpersonen der Gruppen A und B durch die im Gesetz vom 19. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 572, festgesetzte Höhe der Triennalzulagen ermöglicht worden sei, in jene Endbezüge vorzurücken, welche damals die Staatsbeamten der Gruppe A und C im allgemeinen erreichten, nämlich in die mittleren Gehaltsstufen der VI. beziehungsweise VII. Rangsklasse. Auf Grund der Beschlüsse des Kabinettsrates vom 16. und 18. Juni, vom 13. August und 26. Oktober 1920 erhielten fast alle

Beamten der Gruppen A und B Bezugserhöhungen, falls sie nicht im Wege der freien Beförderung bereits höhere Bezüge besaßen, als den Vorrückungsfristen der Dienstpragmatik entsprachen. Dadurch werde auch den Staatsbeamten dieser beiden Gruppen im Laufe ihrer weiteren Dienstzeit die automatische Vorrückung bis in die II. Gehaltsstufe der V. beziehungsweise VI. Rangsklasse gesichert.

Die Unterrichtsverwaltung habe daher den Standpunkt vertreten, daß es gewiß der Billigkeit entspräche, auch die Staatslehrpersonen an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten in diese Besserstellung einzubeziehen und ihnen die Erreichung zumindest des Anfangsbezuges der V. beziehungsweise VI. Rangsklasse im Laufe ihrer Dienstzeit zu ermöglichen. Dies könne jedoch, da Rangsklassenbezüge für das Staatslehrpersonal nicht vorgesehen seien, nur durch Erhöhung der Triennalzulagen oder durch zu bestimmten Fristen anfallende Personalzulagen erfolgen. In Analogie zu den Staatsbeamten mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 bewilligten, für die Pension anrechenbaren Personalzulagen werden auch diese Bezugsaufbesserungen aus einem festen und einem nach dem Prozentsatze des Ortszuschlages abgestuften Teile zu bestehen haben. Da ferner in den Verfügungen für Staatsbeamte der Gruppe A die Frist für die Erlangung der Bezüge der IX. Rangsklasse von 8 auf 5 anrechenbare Jahre herabgesetzt werde, sollte auch Supplenten und Assistenten der genannten Anstalten mit Ablauf dieser Frist, jedoch frühestens vom 1. Juli 1920 an eine für die Pension nicht anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren bisherigen Bezügen und jenen gewährt werden, die sie erlangen würden, wenn sie mit Vollendung des fünften anrechenbaren Dienstjahres zu (wirklichen) Lehrern ernannt würden. Von dieser Maßnahme sollten jedoch die Assistenten der gewerblichen Staatslehranstalten, welche auch bisher von einer automatischen Vorrückung in die Bezüge der IX. Rangsklasse (§ 62 Lehrerdienstpragmatik) ausgeschlossen waren, ausgenommen werden.

Auf Grund dieser Erwägungen sei das Bundesministerium für Finanzen anfangs Dezember um Zustimmung zu nachfolgenden Maßnahmen ersucht worden:

"Mit Rücksicht auf die den Staatsbeamten mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 und vom 1. Jänner 1921 an gewährten Begünstigungen wird den Lehrern an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten eine entsprechende Besserstellung in ihren Bezügen bewilligt.

Demnach wird den (wirklichen) Lehrern der Gruppe A und B der vorgenannten Anstalten mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetzes eine für die Pension anrechenbare Personalzulage nach folgenden Grundsätzen zuerkannt:

Diese Personalzulage besteht aus zwei Teilen: 1. aus einem für alle Dienstorte gleichen Grundbetrage und 2. aus einem von diesem Grundbetrage mit dem Prozentsatze des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten zu bemessenden Betrage.

Der Grundbetrag von 900 K jährlich kommt allen im Genusse der II. Triennalzulage stehenden Lehrern zu. Er erhöht sich mit dem Anfalle der V., VI., VII. und VIII. Triennalzulage und nach Vollendung des 27. beziehungsweise 30. für Gehaltserhöhungen anrechenbaren Dienstjahres bei Reihe nach auf 1200 K, 1500 K, 1800, 2700, 3000 K, 4000 K jährlich.

Für alle jene Lehrer der Gruppe A, die am 1. Jänner 1921 bereits im Genusse der VI., VII. beziehungsweise VIII. Triennalzulage stehen beziehungsweise nach diesem Tage diese Triennalzulagen erlangen, erhöht sich der Grundbetrag der genannten Personalzulage von diesem Tage an auf 1800, 2700 beziehungsweise 3000 K und erreicht den Höchstbetrag von 4000 K jährlich bereits nach Vollendung von 29 für Gehaltserhöhungen anrechenbaren Dienstjahren.

Zu diesen Grundbeträgen wird noch, wie schon erwähnt, ein gleichfalls für die Pension anrechenbarer, nach dem Prozentsatz des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten bemessener Betrag, hinzugeschlagen.

Ferner wird allen Supplenten und Assistenten der oben genannten Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten) mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 von jenem Zeitpunkte an, in welchem sie in eine für Remunerationserhöhungen anrechenbare Dienstzeit von 5 Jahren vollenden, bis zu ihrer Ernennung zum (wirklichen) Lehrer eine für die Pension nicht anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und jenen Bezügen gewährt, die ihnen zukämen, wenn sie mit der Vollendung des anrechenbaren fünften Dienstjahres zum wirklichen Lehrer ernannt würden.

Voraussetzung dieser Bewilligung einer der vorstehend genannten Personalzulagen ist eine zufriedenstellende Dienstleistung."

Das Bundesministerium für Finanzen habe nun die grundsätzliche Zustimmung dazu erteilt, daß Personalzulagen an Mittelschullehrpersonen der Gruppe A in jenen Fällen gewährt werden, in welchen sich bei ihnen Minderbezüge gegenüber Beamten der Gruppe A mit gleich langer Dienstzeit ergeben. In Verfolgung dieses Grundsatzes werde sohin keine Einwendung dagegen erhoben, daß den Supplenten der Gruppe A an Mittelschulen des Bundes nach Ablauf des 5. Dienstjahres (frühestens ab 1. Juli 1920) eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage in jenem Ausmaße gewährt werde, daß sie hiedurch so gestellt

werden, als ob sie nach Ablauf des 5. Dienstjahres zum wirklichen Lehrer der Gruppe A ernannt worden wären. Hingegen müßten die vom Unterrichtsamt für die Mittelschullehrer in den mittleren Dienstjahren in Aussicht genommenen Personalzulagen gänzlich entfallen und könnten nur an die im höchsten Gehalte stehenden Lehrpersonen mit gleich langer Dienstzeit wie jenen Beamten der Gruppe A, die die Bezüge der V. Rangsklasse erlangt haben, gewährt werden. Bezüglich der Gruppe B der Lehrpersonen des Bundes müßten die gleichen Grundsätze unter Zugrundelegung der Bezüge der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C zur Anwendung gelangen.

Im übrigen sei das Bundesministerium für Finanzen nicht in der Lage, den vom Unterrichtsamte in Aussicht genommenen Maßnahmen zuzustimmen, weil eben die Personalzulagen auf die gänzlich anders gestalteten Vorrückungsverhältnisse der Beamten aufgebaut wurden, und sich auf die ohnedies wesentlich günstigeren Bezüge der Lehrpersonen auch sinngemäß ohne eine unbegründete Bevorzugung dieser Angestelltenkategorie nicht übertragen lassen. Für den Fall, als obige Art der Regelung der Angelegenheit in den Kreisen der Mittelschullehrer nicht befriedigen sollte, habe das Bundesministerium für Finanzen unter Bezugnahme auf die im Bundesministerium am 25. Jänner 1921 abgehaltene interministerielle Besprechung über die Gewährung von Anzahlungen an die Lehrpersonen des Bundes auf die künftige Besoldungsreform ersucht, auf die in Betracht kommenden Organisationen in der Hinsicht einzuwirken, daß sie über das für die Mittelschullehrpersonen des Bundes auf dem ebengenannten Gebiete (Gewährung von Auszahlungen auf die Besoldungsreform) in Aussicht genommene Entgegenkommen aufgeklärt werden.

Im Hinblicke auf die anläßlich der Beratung des Staatsvoranschlages des Unterrichtsamtes im Finanzausschuß von allen Rednern eingenommene Stellung zur Frage der Personalzulagen für die Lehrer an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes habe der sprechende Vizekanzler den Auftrag zur Einleitung neuer Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen behufs Gewährung von Personalzulagen an die in den mittleren Dienstjahren stehenden Staatslehrpersonen gegeben.

Bei den hierauf am 28. Jänner und am 1. Februar stattgehabten interministeriellen Besprechungen hätten die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen erklärt, aus den oben angegebenen Gründen der Gewährung von Personalzulagen an Lehrer in den mittleren Dienstjahren nicht zustimmen zu können. Die Herabsetzung der Beförderungsfristen beinhalte nämlich keine generelle Besserstellung der Staatsbeamten, da sie nur einer Anzahl von ihnen zugute komme; außerdem seien die Bezüge der Mittelschullehrer im gleichen Dienstalter

höher als die der Staatsbeamten. Ferner seien auch die Gesamtbezüge eines Mittelschullehrers während seiner Dienstzeit viel höher als die eines gleichdienstaltrigen Staatsbeamten.

Der Richtigkeit dieser Argumentation hätten sich die Vertreter des Unterrichtsamtes nicht ganz verschließen können und es sei daher vereinbart worden, dies den Vertretern des Lehrpersonales der mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes klarzulegen und sie zur Anerkennung dieses Standpunktes zu bewegen. Sollte eine Einigung mit den Organisationen nicht zu erzielen sein, so müßte die Angelegenheit dem Ministerrate zur Entscheidung vorgelegt werden, da nach Erklärung des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen für eine weitergehende Maßnahme der Beschluß des Ministerrates vom 26. Oktober 1920 nicht die notwendige Deckung zu bieten vermöge.

Diese Besprechung mit den Organisationsvertretern habe am 8. Februar d. J. im Unterrichtsamte im Beisein von Vertretern des Finanzministeriums und des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stattgefunden. Auf die in dieser Sitzung gegebene Darstellung der Sachlage habe der Obmann des Pflichtverbandes erklärt, daß der Verband nicht in der Lage sei, auf das Anbot der Regierung einzugehen, da dies keine analoge Behandlung der Staatslehrpersonen mit den Staatsbeamten, wie ihnen seinerzeit im Finanzministerium zugesagt worden sei, beinhalte. Die Vertreter der Lehrerschaft hätten sohin ihre Forderungen folgendermaßen formuliert:

- 1. Ernennung der Supplenten und Assistenten nach vier anrechenbaren Dienstjahren zu wirklichen Lehrern, wobei sie darauf verwiesen, daß der Abkürzung der Frist für Staatsbeamte von acht auf fünf Jahre für sie eine Abkürzung von sechs auf höchstens vier Jahre gleichkomme.
- 2. Wie den Staatsbeamten durch Abkürzung der Beförderungsfristen (Personalzulagen) mit 28 beziehungsweise 26½ effektiven, das sind 30½ beziehungsweise 29 anrechenbaren Dienstjahren der Aufstieg in die Bezüge der V. (Gruppe A) beziehungsweise VI. (Gruppe B) Rangsklasse gesichert sei, sei auch den Staatslehrpersonen auf Grund ihres Besoldungssystems in derselben Zeit der Aufstieg in die Bezüge eines Staatsbeamten der V. beziehungsweise VI. Rangsklasse zu ermöglichen, das heißt die bestehenden Triennalzulagen seien durch Personalzulagen zu erhöhen beziehungsweise mit dem 27. und 30. Dienstjahre neue Erhöhungen anzusetzen.

Diese Forderungen könnten angesichts der mit den eingangs erwähnten Beschlüssen des Kabinettsrates getroffenen Verfügungen zu Gunsten der Staatsbeamten nach Dafürhalten des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und nach Anschauung des Redners als berechtigt angesehen werden. Die auf Grund der Ministerratsbeschlüsse vom

10. Dezember 1920 und vom 18. Jänner d. J. für Beamte der Gruppe A und B und C erflossenen Maßnahmen seien hiebei nicht berücksichtigt worden.

Auf Grund dieser Ausführungen stelle der sprechende Vizekanzler nunmehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Antrag, der Ministerrat wolle die Ermächtigung zu nachstehenden Verfügungen erteilen:

Den wirklichen Lehrern an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes wird mit Rückwirkung auf den Monatsersten nach Vollendung der erforderlichen anrechenbaren Dienstzeit frühestens jedoch vom 1. Juli 1920 an für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetzes eine für die Pension anrechenbare Personalzulage nach folgenden Grundsätzen zuerkannt.

Diese Personalzulage besteht aus zwei Teilen: 1. aus einem für alle Dienstorte gleichen Grundbetrage und 2. aus einem von diesem Grundbetrage mit dem Prozentsatze des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten zu bemessenden Zuschlag.

Ferner werden alle Supplenten und Assistenten der oben genannten Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten) mit Rückwirkung von jenem Zeitpunkte an, in welchem sie eine für die Ernennung nach § 62 L.-D.-P. anrechenbaren Dienstzeit von vier Jahren vollenden, frühestens vom 1. Juli 1920 an zu wirklichen Lehrern ihrer Gruppe ernannt.

Voraussetzung für die Bewilligung einer der vorstehend genannten Personalzulagen beziehungsweise für die Ernennung zum wirklichen Lehrer ist eine zufriedenstellende Dienstleistung.

Schließlich bemerkt Redner noch, daß die Bedeckung für diese Maßnahme (7 ½ Millionen) weder in den laufenden Krediten noch im Rahmen der in Aussicht gestellten Nachtragskredite der in Betracht kommenden Ressorts gefunden werden könne.

B.-M. Dr. Grimm verweist darauf, daß die Abkürzung der Beförderungsfristen nur für einen beschränkten Kreis von Angestellten der Gruppe A wirksam geworden sei. Nunmehr solle diese Begünstigung im Wege der Gewährung von Personalzulagen auf alle Mittelschullehrer eingeführt werden. Würde dieses Zugeständnis gemacht werden, so würde dies zweifellos zu den schwerwiegendsten Rückwirkungen auf die Besoldungsordnung führen. Dazu komme noch, daß die Staatslehrpersonen, wie Redner an der Hand einer Übersicht nachweist, fast durchgängig schon dermalen im Genusse höherer Bezüge stehen, als die äquiparierenden Staatsangestellten. Aus diesen Gründen könne sich Redner den gestellten Anträgen nicht anschließen.

Vizekanzler Breisky erklärt, die Lehrerschaft stehe auf dem Standpunkte, daß die

einmal bestehende Spannung zwischen dem Ausmaß ihrer Bezüge und jener der Staatsangestellten aufrechterhalten werden müsse. Auch werde von der Organisation stets darauf verwiesen, daß die Angehörigen des Lehrstandes erst in einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt auf besoldete Posten gelangen und ihnen die Beförderungsmöglichkeiten der Staatsbeamten nicht zu Gebote stehen. Immerhin sei Redner bereit, die Angelegenheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Grundlage der vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Daten einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen.

Der Ministerrat beschließt sohin, die Beschlußfassung im Gegenstande aufzuschieben.

52. 4/III.	52. 4/III. 21.
1) <u>Breisky:</u> Personalien: Universitäts-Anrechnung von 12 Dienstjahren für Ludwig Hartmann 2)	Breisky: Personalien. Angenommen.
<u>Grünberger:</u> Lemberger: Regierungsrat.	Grünberger: Friedrich Lemberger Regierungsrat- Titel. Vorstand der Lieferförderungs- Kommission der österreichischen Lebensmittel- Einfuhrstelle. Angenommen.
3) <u>Helly:</u> Lamberger, Czeckis: Oberschulrat-Titel, Regierungsrat.	Helly: Lamberger, Czeckis. Angenommen.
4) <u>Pesta</u> a) Von Generalsekretariat der Reparations-Kommission; bittet um Genehmigung der Vorgangsweise.	Pesta: Von Generalsekretariat der Reparations- Kommission ist die Aufforderung ergangen, wegen Rückstellung von Eisenbahn- Betriebsmitteln an Industrien.
b) Freigabe des Weges über Radkersburg- Spielfeld.	Angenommen.  Pesta: [] jugoslawischer Vertreter Freigabe des Verkehrs über Spielfeld-Radkersburg: urgiert.  Wenn nicht alsbald freigegeben, würde sich die jugoslawische Regierung veranlasst sehen, den Zugang zum Abstaller Becken für Österreich zu sperren.
Mayr: Heute Gesandter Lindley bei mir; ich habe ihn ersucht, Verhandlungen einzuleiten wegen des Abstaller Beckens.	Mayr: Lindley war bei mir und ich habe ihn ersucht, wegen des Abstaller Beckens direkte Verhandlungen zwischen uns und Jugoslawien eingeleitet werden. Er hat das zugesagt.  Glanz: Vielleicht könnte man dann die Sache noch zurückstellen. Übrigens hat die Frage des Verkehrs über Marburg noch nicht eine uns befriedigende Lösung gefunden. Soll auch in der zu[] Grenzkommission zur Sprache gebracht werden.  Beide Minister werden sich ins Einvernehmen
Pesta und Glanz werden sich ins Einvernehmen setzen; von allgemeinen politischen Standpunkt aus wäre entgegenzukommen vor der Zeit, wenn wir alle Verkehrserleichterungen machen.	setzen.
5) <u>Heinl:</u> Mayr: Artikel 184 Staatsvertrag. Wohlgemuth. Zurückgestellt (morgen).	Wohlgemuth Durchführung des Artikel 184 Mayr für Heinl. [81] //
6) <u>Mayr:</u> Volksabstimmung.	Mayr: Volksbegehren.

Paltauf: Einverstanden, dass die Regierung wird [sic!] im Ausschuss den Beschluss auf Ergänzung vorbringen wird. Angenommen.	Paltauf: [] den § 35.  Die sich auf Wahlen in den Reichsrat beziehen.  Froehlich: Wir haben diese Stelle deshalb gestrichen.  Mayr: Die Regierung wird diesen Beschluss dem Ausschuss als Antrag vorbringen.
Mayr: Tiroler Landtag hat beschlossen, eine Volksabstimmung wegen Anschluss an Deutschland vorzunehmen.  Man muss der Tiroler Regierung eine Antwort geben, weil sie sich jetzt damit ausreden, dass sie von der Ausführung dieses Beschlusses Abstand nehmen.  Angenommen.	Mayr: Frage, ob, wenn ein Landtag eine Volksabstimmung über den Anschluss an Deutschland beschließt, ihm das verboten werden kann.  Froehlich: Über eine Frage, die zu stellen ist, kennt unsere Verfassung keine Volksabstimmung. Die Kostenangelegenheiten gehen den Bund an. Die Verfassung kennt sie nur im Fall eines Gesetzes.  Kabinettsbeschluss aufgrund der Verfassung zu [].  Erledigung der Anfrage über den Tiroler Beschluss.
Breisky Punkt 3) b). Einbringung der Vorlage genehmigt (Zuweisung an den Unterrichtsausschuss)	Schulaufsicht Niederösterreich.  Breisky: Grundlagen des Referats(?) insofern verschoben, da versprochen, die Frage erörtert wurde, wie der formale Vorgang bei gleich lautenden Landes- und Bundesgesetzen zu sein hat. Ich habe den Standpunkt vertreten, dass, wenn ein Land ein Gesetz beschließt, welches ein gleich lautendes Bundesgesetz voraussetzt, den Gesetzesbeschluss kennen muss.  Vereinbarung der Parteien: Das zuständige Ressort hat den Gesetzesbeschluss des Landtages, so wie er ist, überreicht und an das Präsidium des Nationalrates als []  Regierungsvorlage übermittelt, und die Bedenken anführt.  Ich würde daher den Gesetzentwurf mit jenen Einwendungen dem Nationalrat vorlegen, welche nach dem Referat dem Landtag bekannt zu geben wären.  Einbringung genehmigt. //
9) <u>Breisky</u> Punkt 3) c). Angenommen; auch Ermächtigung zur Einbringung.	3 c) Breisky Kärntner Landtag. Angenommen.
10) <a href="#">Breisky</a> Punkt 3) d). <a href="#">Genehmigt</a> . <a href="#">11)</a>	3 d) Breisky Tirol. Angenommen.

Claus Dualet 4	Clare 4) Niedarästamaiskischer Cahamanair
Glanz Punkt 4. Angenommen.	Glanz: 4) Niederösterreichischer Schaumwein. Angenommen.
	Angenommen.
12) <a href="Resch: Punkt 5">Resch: Punkt 5</a> ) a): Titel der Gewerbeaufsichts-Beamten.	Resch: 5 a) Titel für Gewerbeaufsichts-Beamten. Angenommen.
13)	
Resch: Punkt 5) b): Angenommen.	5 b) Zweiter Nachtrag zum Volkspflegestättengesetz.  Resch. Angenommen.
14)	
Resch: VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz: Letzte Mal vorgebracht. Heinl hat verlangt, das Gutachten der Handelskammer abgefedert werden muss. Jetzt liegen schon Gutachten von Wien, Salzburg und Klagenfurt vor. Diese die Kammern erheben keinen Einspruch.  Angenommen. [80] //	Resch: VI. Novelle zum Unfallversicherungsgestz. Heinl hat damals Einspruch erhoben weil die Kammern nicht gehört haben. Wien, Salzburg und Klagenfurt liegen vor. Sowohl Wien wie auch die anderen erheben keinen Einspruch und drücken ihre Befriedigung aus, wenn es uns gelingt, mit 48.000 Krone auszukommen. Angenommen.
15)	6)
Pesta: Punkt 6: Beschluss: Dem Besoldungsamt zu übergeben und Grundsatz auszusprechen, die Pensionierung nur dann vorzunehmen, wenn wirklich Bedarf vorhanden ist, und die Stelle nicht sofort wieder zu besetzen ist (Neuaufnahme).  Das Gesetz also wieder zu novellieren.	Pesta Versetzung ausgedienter Zivilstaatsangestellter in den dauernden Ruhestand. Paltauf: Von unserem Standpunkt ganz unannehmbar. Wir können nicht eine Person weglassen. Glanz: Vielleicht könnte man diese Frage dem Besoldungsordnungs-Kommité überweisen. Breisky: So sehr ich den Wunsch Pesta begreife, die Sache rasch [] zu wissen, habe ich doch Bedenken, dass wir uns augenblicklich entscheiden. Beim Pensionsbegünstigungsgesetz war die Tendenz abzubauen und zu ersparen. Ich halte diese Art des Sparens nicht für zweckmäßig. Pensionierung und Ernennung eines Nachfolgers. Auch in meinem Ressort musste ich, wenn die Verwaltungsdienstordnung(?) genau angewendet wird, eine ganze Reihe von hoch qualifizierten Leuten in den Ruhestand zu versetzen und [82] // sofort einen Nachfolger zu ernennen. Die Ersparungs-Kommission könnte mit Recht Einwendungen erheben. Vielleicht könnte man eine [] schaffen, wenn es sich um einen Abbau handelt, ohne weiters, im andren Fall aber wird man sofort besetzen müssen, da nicht durch Neuaufnahme.

Mayr: Dieser Grundsatz sollte als Auflagen dem Komitee, dem der Antrag überwiesen wird, mitgegeben werden.

Komitee überweisen mit Grundsatz.

Angenommen.

16)

Mayr: Wir haben unlängst beschlossen, dass mit Rücksicht auf den Umfang auf den Titelandrang eine möglichst rasche Durchführung geboten ist. Finanzministerium Zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Bundespräsidenten nur die Anträge auf Verleihung des Titels oder Charakters bis zur 7. von Ressortminister zu entscheiden. Wir müssten also unseren letzten Beschluss reassumieren. Genehmigt.

17)

Grünberger: Punkt 7.

Beim Landwirtschaftsminister Forderungen. Nicht weniger als 300 Prozent Mehrforderung. Übereinstimmen mit mir und mitgeteilt, dass eine Zusage für den Getreidepreis fürs neue Jahr nicht gegeben werden kann.

Der Getreidepreis muss zuerst in der Wirtschafts-Kommission im Ernährungsministerium festgestellt werden; es ist auch gar nicht in der Macht der Regierung, heute schon einen Getreidepreis zu bestimmen. Nun haben sich die Herren damit zufriedengegeben, dass wir beide erklärt haben, dass der neue Getreidepreis jedenfalls höher sein wird als bisher.

Es wurde aber auch darüber gesprochen, dass diese ganze Landarbeiterfrage, deren Bedeutung man gar nicht hoch genug einschätzen kann, dadurch beizukommen, dass man sie auch politisch behandelt. Die Landarbeiter sind auch politisch organisiert. Die Gewerkschafts-Kommission hat auch auf diese Leute einen Einfluss. Die Forderungen der Landarbeiter schneiden oft ein in die Interessen der Konsumenten. Ich glaube, dass sich die Sozialdemokraten nicht der Ansicht anschließen,

Grünberger: Haueis hat die Vertreter des landwirtschaftlichen Arbeitgeber-Verbandes empfangen. Sie haben erklärt, dass die Landarbeiter mit neuen Lohnforderungen an sie herangetreten sind. 300 Prozent der jetzigen Löhne. Sie wollten Zusagen hinsichtlich der Stellung der Regierung zu den Getreidepreisen des nächsten Jahres. Wir haben mitgeteilt, dass wir eine solche Zusage für den Getreidepreis im neuen Jahr nicht geben können, weil hohes Politikum. Der Getreidepreis muss erst zwischen Konsumenten und Produzenten in der Wirtschafts-Kommission angebahnt werden. Keine Regierung wäre in der Lage zu versprechen, einen jährlich zugesicherten Preis politisch zu halten, ganz abgesehen davon, dass man nicht im Ganzen einen Getreidepreis zusagen kann, der über ein Jahr in Geltung bleiben würde. Sie haben sich zufrieden erklärt, dass wir die Meinung ausgesprochen haben, dass der Getreidepreis jedenfalls höher sein wird als der jetzige. Es wurde aber andererseits darüber gesprochen, dass ich glaube, dass der ganzen Landarbeiterfrage nur dadurch beizukommen ist, dass man sie auch politisch behandelt. Es sind auch zum Teil organisierte Arbeiter. Ich habe den Eindruck, dass die Gewerkschafts-Kommission einen großen Einfluss hat. Die Forderungen der Landarbeiter schneiden oft ein in die Interessen der konsumierenden Arbeiterschaft. Es kann dem Industriearbeiter nicht gleichgültig sein, ob der Getreidepreis um 300 Prozent in die Höhe geht.

dass die Erhöhung der Deputate zur Aufhebung der Getreide-Wirtschaft führen wird. Bisher schon ein Viertel der Ernte machen die Deputate aus. Ich beantrage daher dieses den Herren gemachte Zugeständnis auszuführen und zu bitten, auch in der Partei zu verhandeln, ob es nicht gut wäre, mit der sozialdemokratischen Partei direkt in Verhandlung einzutreten. Die Frage kann man nicht allein lösen. Ich bin fast überzeugt, dass auch die Sozialdemokraten sehen, dass man diese Forderungen herausdrücken muss.

Haueis: macht Mitteilungen über Forderungen der Landarbeiter: Pferdekutscher I Klasse: Monatslohn 2250 Kronen und noch Naturallohn (monatlich 20 Kilo Mehl, 4 Kilo Haferfrüchte, 15 Liter Milch, 50 Kilogramm Erdäpfel, Wohnungsbeheizung und Beleuchtung.) Grünberger: Gedanke Grimm scheint mir richtiger. Man müsste den Sozialdemokraten sagen, wenn ihr die Forderungen der Landarbeiter unterstützt, dann müssen wir naturgemäß mit der Erhöhung der Getreidepreise hinaufgehen.

Antrag:

- 1) Mit der Wirtschaftskommission verhandeln schon jetzt.
- 2) Parteimäßig sollen Verhandlungen geführt werden (Führung durch die Klub-Vorstände).

Grimm: Ein Memorandum von den beiden Fachministern, das sollte den Obmännern der Partei gegeben werden.

Angenommen.

Ich glaube, dass sich die Sozialdemokraten nicht der Meinung anschließen, dass die Erhöhung der Deputate zur Unmöglichkeit der Getreide-Beschaffung führen müsste. Sie machen in einem Großbetrieb bereits ein Viertel der Ernte aus.

Ich beantrage, diese den Herren bereits gemachten Zugeständnisse auszuführen und bitte, dass auch in der Partei mit den Sozialdemokraten verhandelt wird, damit auf die Landarbeiter Einfluss genommen wird. Die Sozialdemokraten sind sich gewiss ganz klar, dass die Forderungen heruntergeschraubt werden müssen, weil sich sonst jede Getreide-Bewirtschaftung aufgehört [sic!]. Die Forderungen sind terminiert bis 18.3., sonst treten sie in Streik. Ein Streik in der Anbau-Periode ist überhaupt nicht gutzumachen. Praktisch müsste bewahrt(?) werden, dass es nicht zum Streik kommt. Über die Höhe der Forderungen könnte man ja verhandeln. F[...] hat sich bereits bereit erklärt, auf dem Boden des Ernährungsamtes den Vertretern der Gewerkschaft zu rechnen. Man müsste aber auch von der christlich sozialen Partei aus ganz offiziell mit den Sozialdemokraten verhandeln. Haueis findet die einzelnen Forderungen gut. Die Landarbeiter sind gegenüber den Industriearbeitern ungleich besser gestellt. Wenn die Forderungen der Landarbeiter erfüllt werden müssten, so müsste der Getreideübernahmepreis von 1000 auf mindestens 4000 Kronen erhöht werden. Darum ist es notwendig, dass man trachtet, diese Forderungen herabzudrücken und da werden voraussichtlich die Sozialdemokraten auf ihre Leute viel mehr Einfluss nehmen können, als irgendjemand anderer.

Antrag: Die Regierung müsste unverzüglich Verhandlungen zwischen den Parteien einleiten, um die Forderungen herabzudrücken. Auch müsste man [...] [...] geben für die künftigen Preise.

Grimm: Wenn wir schon irgendwelche Richtlinie für die Getreidepreise geben, so erschwert das die Verhandlungen für die Arbeitergeber. Grünberger: Bitte, erstens, um die Ermächtigung, dass ich bei mir in meinem Amt mit der Gewerkschafts-Kommission Fühlung nehme in dieser Frage.

2) Bitte das Parteigremium(?) Verhandlungen geführt werden.

Angenommen.

Grimm: Halte es für zweckmäßig, wenn von den beiden Ministerien ein Memorandum ausgearbeitet wird und das zuerst den Obmännern übergeben wird. Mit dem Ersuchen, das zuerst in der Partei zu besprechen. Angenommen.

18)

Breisky: Punkt 1a) Vorrückung Lehrerschaft.

<u>Grimm:</u> Es hat immer Gruppen gegeben, die es verstanden haben, vor oder hinter den Beamten zu marschieren, sich Begünstigungen zu erwirken und die Spannung zu erweitern. (Früher Militärpersonen, Mittelschul-Professoren, Eisenbahner).

Diese Sache ist ungerechtfertigt. Bei der Sitzung wurde die Auffassung des Vertreters Finanzministeriums vollentgeltlich bewilligt.

3a)

Breisky: Mittelschullehrer.

Heinl und ich sind übereinstimmend zum Schluss gekommen, dass es den Arbeitern nicht begreiflich zu machen sein wird, dass sie nicht gerecht(?) eine gleiche Erhöhung bekommen können wie die Staatsbeamten.

Grimm: Es hat immer Gruppen gegeben, dass sie entweder vor oder nach den Staatsbeamten marschiert sind, sich gewisse Vergünstigungen zu erreichen, die sie dann als gutes Recht ausgespielt hat, und die Spannung noch zu erhöhen. Die Mittelschullehrer bilden jetzt die einzige Gruppe, die sich gewisse Vorteile gegenüber den Staatsbediensteten immer durchsetzen wollen. Die Sache ist ungerechtfertigt. Bei der Sitzung wurden die Einwendungen des Finanzvertreters voll anerkannt und nur bemerkt, man werde das bei der Organisation nicht durchsetzen können. Unsere Einwendungen bestehen darin, dass Regierung(?) die Herabsetzung der Beförderungsfristen nur für einen ganz gewissen Bruchteil der Gruppe A wirksam war. Und das soll nun allgemein für die Mittelschullehrer eingeführt werden.

- 2. Dass die Mittelschullehrer in gewissen Stufen schon heute höhere Bezüge haben, als die Staatsbeamten.
- [...] eine Übersicht.

Im ersten Dienstjahr hat der Mittelschullehrer 40000 Kronen mehr als die Staatsbeamten. Im dritten Dienstjahr 5700; im fünften Dienstjahr 1650.

Wenn wir ihm da die Zulage geben, so bekommt er 4650 Kronen mehr als die Staatsbediensteten. Dazu haben die Mittelschullehrer die 30-jährige Dienstzeit und dazu sollen sie jetzt eine durchgängige Personalzulage bekommen. Wenn man da nachgibt, so ist es nicht gerechtfertigt. Das würde uns in der Besoldungsordnung nicht

geschenkt bleiben. Breisky: Noch einmal mit Heinl sprechen. Breisky: Die Rechnung der Landwirte ist Tabelle Grünberger vorlegen. folgende: Sie gehen davon aus, dass sie ja Zurückgestellt. bessergestellt waren, und die Realitäts(?)Spannung aufrechthalten wollen. Dann rechnen sie durch, sie kommen erst etwas später zum Gelderwerb und rechnen, dass sie innerhalb ihrer 30-jähriger Dienstzeit an der Summe den Anspruch haben, [83] // auf eine gleiche Gesamtsumme als die Staatsbeamten. Und dann behaupten sie, dass sie die Beförderungschancen der Staatsbeamten nicht haben. Mayr: Die Regierung müsste sich dagegen wehren. Es geht [...] finanziellen Gründen. Grimm: Es müsste auch auf die Besoldungsordnung [...] Breisky: Man müsste die Sache nochmals mit Heinl besprechen. Zurückgestellt. ½ 6 Nächste Sitzung Montag oder Mittwoch ½ 6 Uhr. Mittwoch Abends. Abends

MRP Nr. 52 vom 4. März 1921

Beilage zu Punkt 1, [Bundesminister für Verkehrswesen], ohne Zahl, Information, betreffend Rückstellung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln auf Grund des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Bundesgesetz über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (6 Seiten); Erläuternde Bemerkungen (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (15 Seiten): Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 18. Februar 1921 in Angelegenheit der Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich

Beilage zu Punkt 5, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung vom 12. Dezember 1920 über die vorläufige Regelung der Ruhe- (Versorgungs-)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben

Beilage zu Punkt 6, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 1920 über die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1920

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.809, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Schaumweinauflage vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1921 in der Gemeinde Reichenau

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 280, Ministerratsvortrag (1 Seite): Änderung der rangklassenmäßigen Titel der akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten; Information (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 2.591, Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl.Nr. 309 (1 ½ Seiten); Begründung des Volkspflegestättengesetzes (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (1 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Verkehrwesen Zl. 2.588, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Versetzung ausgedienter Zivilstaatsangestellter in den dauernden Ruhestand

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (8 Seiten): Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten Information 20-7.517/B.M.V. = 1921.

für den Herrn Minister zur Verwertung in dem em 4. März 1921 stattfindenden Ministerrat , betreffend Rückstellung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln auf Grand des Artikels 184 des Steatsvertrages von St. Germain.

ministerium für Aeusseres ein umfangreiches Protekoll, das eingehende Bestimmungen für die Durchführung des (am Schlusse abschriftlich wiedergegebenen) Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain enthält, zur Stellungnahme binnen einer am 8. März 1921 ablaufenden Frist übermittelt

Dieses Protokoll, das nach der Interpretation des Bundesministeriums für Aeusseres als das im Art. 184 vorgesehene "vom
Wiedergutmachungsausschuss bestimmte Verfahren "("procedure établie par la Commission des réparations") anzusehen let, hauden Gegenstand einer am l. und 2 d. H. im Bundesministerium für Aeusseres
abschaltenen interministeriellen Besprechung gebildet, deren Ergebnis - Aufstellung von Pichtlinien für die der Reparationskommission von der österreichischen Regierung zu erteilende Antwort am 4 d. M. dem Ministerrate zur Schlussfassung unterbreitet werden,

Mit Rücksicht darauf, dass weder im Artikel 184 des Staatsvertrages von St. Germain selbst, noch in den aberwähnten Durchführungspretekell (Art. 3) unter den rückzustellenden Gegenständen etz.

auch Eisenbahnfahrbetriebsmittel erwähnt werden, set in der interministeriellen Besprechung die überwiegende Anschauung durch gedrungen, dass auch in der der Reparationskommission zu erteilenden Antwort die Frage, ob auch Eisenbahnfahrbetriebsmittel auf Grund des Artikels 184 auszuliefern seien, nicht berührt werden solle.



Denzufelge wird auch in den über die gedachten Richtlinich an den Ministerrat zu erstattenden Vertrage daven nicht die Rede sein.

Die Frage der Rückstellung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln auf Grund des Art. 184 hate aber schon wiederholt den Anlass zu einem Meinungsaustausch zwischen vans und der Reparationskommission geboten.

Im Oktober 1920 hate sich zunächst die Gesandtschaft des Königreiches S.H.S. und sedann im Dezember 1920 die österreichische
Sektion der Reperationskommission im Wege des Bundesministeriums
für Acusseres wegen Rückstellung von Lokomotiven und Wagen an
Jugoslavien auf Grund der Art. 184 und 185 des Stastsvertrages
von St. Germain an uns gewendet Andlungt

Dieser Forderung gegenüber haben wir im Einvernehmen Mit dem sufulif mit kun Unknistigen Unth Bundesministerium für Acusseres von Haus aus einen ablehnenden zur

Standpunkt eingenemmen u. zw. kurs mit felgender Begründung. Der Mart. 184 kerstel schen nach seiner Diktien nicht auf Eisenbahnfahrbetriebsmittel beziehen. Wenn dieser Artikel ausdrücklich u.a. von Tieren spricht, die dech eine weit geringere Bedeutung haben als das rellende Eisenbahnmaterial, so ist wehl anzunehmen, dass auch der Fahrbetriebsmittel bei ihrer besonderen Bedeutung ausdrücklich Erwähnung getan worden wäre, wenn bei der Fassung des Art. 184 tatsächlich auch diese ins Auge gefasst worden wären. Dies konneaber umseweniger der Fall sein, als ja die einzelnen Bestimmungen, die sich auf die Eisenbahnen überhaupt und das Eisenbahnbetriebsmaterial im Besonderen beziehen, in einem eigenen Abschnitt (XII. Teil, Abschnitt III) des Staatsvertrages von St. Germain zusammenfassend behandelt worden sind.

Hoser Standpunkt hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit des

Art. 184 auf Eisenbahnfahrbetriebemittel ist der österreichischen

Sektion der Reparationskommission in der vom Bundesministerium

für Asusseres im Einvernehmen mit uns an das Generalsekretariat

dieser Sektion gerichteten Note vom 22. Dezember 1986, 7.75.662, offi
ziell mitgeteilt worden fm; fin hif

Michtsdestoweniger hat sieh dieses Generalsekretariat im

./.

Tebruar 1981, V. 1859, aus einem analogen Anlasse - Rückstellung von Fahrbetriebsmitteln an Italien - abernals unter Berufung auf die Bestimmungen der Art. 184 und 185 des Staatsvertrages von St. Germain an was gewendet. Wir berufen uns in unserere Antwort lediglich auf die erwähnte Note des Bundesministeriums für Aeusseres und teilen dem Generalsekretariate mit, dass wir an dem damals eingenommenen Standpunkt auch heute noch festhalten müssen.

Die Erörterung des eingangs erwähnten Durchführungsprotekolles der österreichischen Sektion der Reparationskommission
biet die Gelegenheit, für diese wasere Auffassung die Genehmigung des Ministerrates einzuholen. In frufunk Munisher falle dufen

dan antreg,

Amtroqu

Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Aeusseres vertretene Anschauung, dass unter den nach Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain rückzuliefernden Gegenständen Eisenbahnfahrbetriebsmittel nicht zu verstehen sind und die Festhaltung dieses Standpunktes gegenüber der Reparationskommission.

Anhana.

Wortlaut des Art. 184 des Staatsvertrages von St. Gemain.



## Bundesgeleh

bom

über

Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Berfahren für bas Bolfsbegehren.

§ 1.

(1) Jeder auf die Bestimmungen des Artikel 41, Absatz 2, des Bundes-Versassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, gestützte Antrag (Bolksbegehren) wird, bevor er von der Bundes-regierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungs-mäßigen Behandlung vorgelegt wird, nach Maßgabe der solgenden Bestimmungen einem Überprüfungsversahren auf das Vorhandensein der in der eben bezogenen Versassungsbestimmung seitgesetzten Voraussetzungen unterzogen.

(2) Unter der Zahl der Stimmberechtigten eines Landes wird die Gesamtzahl jener Personen verstanden, die bei der letten Wahl des Nationalrates oder, falls später eine Bolksabstimmung auf Grund der Bundes-Versassung stattgefunden hat, bei dieser im Land wahlberechtigt waren.

§ 2.

Das Überprüfungsverfahren wird über Unordnung des Bundesminifters für Inneres und Unterricht eingeleitet.

§ 3.

Mit der Durchführung und Leitung des Überprüfungsverfahrens sind die nach der Bahlsordnung für den Nationalrat bestellten Bahlbehörden betraut. Das Nähere wird durch Berordnung bestimmt.

§ 4.

Das Bolksbegehren ift beim Bundesminfterium fur Imeres und Unterricht einzubringen.



(Pag. 1-8

000004

M In artifling if had graiffundaly muladorajan Eddyndriged Objection follow

Die Borlage an das Bundesminifterium für Inneres und Unterricht hat gu enthalten:

1. Den Text des das Boltsbegehren bildenden Gesethentwurfes famt ben allfälligen Begründungen.

2. Den ziffermäßigen Nachweis, daß die nach Artikel 41, Abjat 2, des Bundes-Berfaffungsgefetes erforderliche Angahl von Antragftellern den Untrag eigenhändig gefertigt hat. Der Untrag hat baher nach Bahlorten (Bahlfprengeln) getrennte Berzeichniffe ber Untragfteller (Unterschriftenbogen) zu enthalten. Jeder Antragfteller ift unter Angabe feines Bor- und Zunamens, bes Berufes, Geburtsjahres, Familienftandes und genanen Bohnortes im Unterschriftenbogen jenes Wahlortes (Wahlsprengels) anzuführen, in dem er das Bahlrecht zum Nationalrat auszuüben hat. Jeder Untragsteller hat den Unterschriftenbogen eigenhandig zu fertigen. Jeder Unterschriftenbogen hat auch den Text des Bolfs-begehrens (Z. 1) zu enthalten.

3. Die Bezeichnung von mindeftens brei Bevollmächtigten Bertretern ber Untragfteller.

§ 6.

Bon der Einbringung bes Bolfsbegehrens beim Bundesminifterium für Inneres und Unter= richt an konnen weitere Antragsteller in die vorgegelegten Unterschriftenbogen nur noch im Bug bes amtlichen Uberprüfungsverfahrens eingetragen werben.

\$ 7.

(1) Das Bundesminifterium für Inneres und Unterricht hat by innerhalb von vier Bochen, vom Tage ber Ginbringung des Bolfsbegehrens an gerechnet, entweder die Durchführung des weiteren Berfahrens anzuordnen oder zu entscheiden, daß mangels der gesethlichen Boraussetzungen (§ 5 biefes Gesetzes und Artikel 41, Absat 2, des Bundes-Berfaffungsgefetes) ein weiteres Berfahren

(2) Im erfteren Fall ordnet das Bundesmini= fterium für Inneres und Unterricht mittels Rundmachung die amtliche Uberprüfung der Stimmberechtigung der in ben vorgelegten Unterschriftenbogen enthaltenen Antragsteller (amtliches überprüfungsverfahren) an. Diefe Kundmachung wird im amtlichen Teil ber "Wiener Zeitung" überdies in ben Ländern von ben Landeshaupt= männern verlautbart.

\$ 8.

(1) Das Bundesminifterium fur Inneres und Unterricht übermittelt die vorgelegten Unterschriftenthe most great

bogen ber Antragsteller den Landeshauptmännern der in Betracht kommenden Länder, das ift, wenn der Antrag barauf gegründet wird, daß er von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellt sei, dieser Länder, sonst jener Länder, zu denen die Bahlorte (Bahlsprengel) gehören, für die Unterschriftenbogen im Antrag enthalten sind.

(2) Die Landeshauptmanner leiten die Untersichriftenbogen im Bege der Bezirksbehörden an die Ortsgemeinden weiter, für die Unterschriftenbogen vorhanden find.

#### \$ 9.

(1) Die Ortsgemeinden haben innerhalb von vier Bochen, vom Tage der Zustellung der Unterschriftenbogen an gerechnet, zu überprüsen, ob die darin enthaltenen Antragsteller im betreffenden Wahlsprengel) zum Nationalrat wahlsberechtigt sind.

(2) In Unterschriftenbogen hat die Ortsgemeinde ersichtlich zu machen, bei welchen Personen biese Boraussetzung nicht gutrifft.

### \$ 10.

(1) Die Ortsgemeinde legt den Ungerschriftenbogen nach der Überprüfung der Ortswahlbeborde por

(2) Die Ortswahlbehörde hat binnen drei Tagen nach der Borlage zu entscheiden, ob die von der Ortsgemeinde bezeichneten Personen (§ 9) im Wahlorte (Bahlsprengel) zum Nationalrat wahlberechtigt sind und daher im Unterschriftenbogen zu verbleiben haben oder daraus zu streichen sind.

### \$ 11.

(1) Der Unterschriftenbogen wird durch acht Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Zwischen der Borlage des Unterschriftenbogens an die Ortswahlbehörde und der Auslegung müssen wenigstens 48 Stunden liegen.

(2) Jede Person, der im Wahlkreis das Wahlerecht zum Nationalkat zusteht, kann innerhalb von acht Tagen, vom ersten Tage der Auslegung des Unterschriftenbogens an gerechnet, wegen der Ausenahme vermeintlich nicht Stimmberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben.

(3) Jede Person, der im Wahlort (Wahlsprengel) das Wahlrecht zum Nationalrat zusteht, kann binnen acht Tagen, vom ersten Tage der Auslegung des Unterschriftenbogens an gerechnet, bei der Ortswuchlbehörde ihre nachträgliche Aufnahme verlangen.

(4) Über die nach den Abfagen 2 und 3 gestellten Begehren entscheidet die Ortsmahlbehörde binnen drei Tagen nach deren Einlangen. Die

Bestimmungen der Wahlordnung über das Einspruchsversahren sind hiebei sinngemäß anzuwenden, ebenso
die Bestimmungen über das Berufungsversahren,
letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Bezirkswahlbehörde in diesem Bersahren Berufungsbehörde ist.

(5) Durch Verordnung wird das Versahren für den Fall geregelt, wenn in einzelnen Wahlorten (Wahlsprengeln), für die keine Unterschriftenbogen vorhanden waren (§ 8), binnen acht Tagen nach der Kundmachung (§ 7; Absat 2), dort wahleberechtigte Personen die nachträgliche Aufnahme als Antragsteller verlangen.

#### § 12.

Jede in den Unterschriftenbogen aufgenommene Berson ist von der Ortswahlbehörde zu streichen, wenn sie dies innerhalb von acht Tagen, vom ersten Tage der Auslegung an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde schriftlich oder mündlich verlangt.

#### § 13.

Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist der Unterschriftenbogen von der Ortswahlbehörde richtigzustellen und abzuschließen. Anderungen darin dürsen sortan nicht mehr vorgenommen werden.

## § 14.

Die Ortswahlbehörde stellt hierauf die endsgültige Zahl der im richtiggestellten Unterschriftenbogen enthaltenen stimmberechtigten Untragsteller sest und legt den Akt samt einer Niederschrift der Bezirks-wahlbehörde vor.

#### \$ 15.

(1) Die Bezirkswahlbehörde stellt auf Grund der vorgelegten Akten der Ortswahlbehörden die Zahl der in den Unterschriftenbogen enthaltenen stimmberechtigten Antragsteller des Bezirkes sest und legt ihren aus einer Niederschrift und den Akten der Ortswahlbehörden bestehenden Gesamtakt dem Landesshauptmann dor.

(2) Der Landeshauptmann stellt auf Grund von Riederschriften der Bezirkswahlbehörden die Zahl der stimmberechtigten Antragsteller des Landes sest und gibt sie dem Bundesminister für Inneres und Unterricht unter gleichzeitiger Vorlage der gesamten Akten der Bezirkswahlbehörden bekannt.

# § 16.

Der Bundesminister stellt auf Grund der eingelangten Aften der Landeshauptmanner Die

Gesantzahl der stimmberechtigten Antragsteller fest und prüft, ob diese Zahl den Bedingungen des Artikels 41, Absah 2, des Bundes-Versassungsgesepes vom 1. Dk= tober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, entspricht.

#### \$ 17.

Wenn die Gesamtzahl der stimmberechtigten Antragsteller die in Artifel 41, Absah 2, des Bundess-Bersafsungsgesehes bezeichnete Mindestzahl nicht erreicht, wird der Antrag den bevollmächtigten Verstretern der Antragsteller mit der Entscheidung zusäckgestellt, daß die Bundesregierung den Antragnicht der verfassungsmäßigen Behandlung durch den Nationaltat zusühren kann.

#### \$ 18.

Falls die endgültige Gesamtzahl der stimmberechtigten Untragsteller den Bedingungen des Artifels 41, Absat 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes genügt, legt die Bundesregierung das Volksbegehren unter Auschluß der gesamten Akten dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vor.

# Zweites Hauptstück.

# Berfahren für die Bolfsabstimmung.

#### § 19.

(1) Die Bolksabstimmung wird vom Bundespräsidenten in den in Artikel 43 und 44 des Bundes-Verfassungsgeletzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Ar. 1, bezeichneten Fällen angeordnet.

(2) Die Entschließung des Bundespräsidenten wird von fämtlichen Mitgliedern der Bundesregierung gegengezeichnet und im Bundesgesethblatt verlautbart.

# § 20.

(1) In der Kundmachung wird dem Volk die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob der vom Nationalrat gefaßte Beschluß eines Bundes-Bersfassungsgesetzes oder eines einsachen Bundesgesetzes, bezüglich dessen gemäß Artikel 43 oder Artikel 44, Absap 2, des Bundes-Versassungsgesetzes die Volksabstimmung angeordnet wird, Gesetzeskraft erlangen soll oder nicht.

(2) Der Tag ber Abstimmung wird in der Kund= machung sestgesetzt. Die Abstimmung findet an einem Sonntag für das ganze Bundesgebiet statt.

#### \$ 21

Das Bundesgebiet wird für die 3mede der Bolfsabstimmung in Abstimmungefreise eingeteilt,

die mit den Wahlkreisen für die Wahl zum Nationalrat zusammenfallen.

#### \$ 22.

(1) Die Bestimmungen der Wahlordnung zum Nationalrat sind für die Durchführung der Volksabstimmung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen anderes bestimmt wird.

(2) An Stelle des Tages der Berlautbarung der Wahlausschreibung witt bei Bolksabstimmungen der Tag der Kundmachung (§ 19, Absat 2).

#### \$ 23.

(1) Mit der Durchführung und Leitung der Bolfsabstimmung werden die gemäß der Bahlordnung für den Nationalrat berusenen Bahlbehörden (Orts-, Bezirks-, Kreiswahlbehörden und Hauptwahlbehörde) betraut.

(2) Die Hauptwahlbehörde insbesondere ist mit der Leitung der Bolksabstimmung im Bundesgebiet betraut, sie führt die Oberaufsicht über die Kreis-, Bezirks- und Ortswahlbehörden.

### § 24.

Stimmberechtigt bei der Volksabstimmung ist jeder öfterreichische Bundesbürger, der gemäß der Wahlordnung für den Nationalrat wahlberechtigt ist.

## § 25.

(1) Die Bählerverzeichnisse, welche der legten Bahl zum Nationalrat zugrunde gelegt waren, gelten als die Berzeichnisse der Stimmberechtigten für die Bolksabstimmung.

(2) Thre Anflegung durch die Ortswahlbehörde beginnt spätestens 14 Tage nach der Aundmachung der Bolksabstimmung (§ 19, Absat 2). Zugleich ist in jedem Wahlsprengel der der Volksabstimmung zu unterziehende Gestesbeschluß aufzulegen.

(3) Ausnahmen von der Bestimmung des Absates 1 können durch Berordnung sestigesetzt werden.

# § 26.

Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsversahrens sind die Berzeichnisse der Stimmberechtigten von den Ortswahlbehörden richtigzustellen und abzuschließen; Anderungen darin sind von diesem Zeitpunkt an unzulässig.

### \$ 27.

Der Tag der Abstimmung wird in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht. (1) Der Stimmzettel darf nur die Bezeichnung "für" ober "gegen" enthalten. Jeder anders auß= gefüllte sowie leere Stimmzettel ift ungültig.

(2) Benn ein Ruvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und dieje Stimmzettel teile "für", teile "gegen" lauten, find alle ungültig.

(3) Sind die gültig ausgefüllten Stimmzettel gleichlautend, so sind fie als ein Stimmzettel zu gahlen.

(4) Durch Berordnung können bestimmte Farben und Größen der Stimmzettel sowie die ausschließliche Verwendung amtlicher Stimmzettel angeordnet werden.

#### \$ 29.

(1) Die Ortswahlbehörde hat sofort nach der Beendigung der Abstimmung deren Ergebnis im Abstimmungsorte(sprengel) sestzustellen und auf ortssübliche Beise fundzumachen.

(2) Die Ortswahlbehörden legen ihre Aften -der Kreiswahlbehörde vor. Diese überprüft die Ergebnisse der örtlichen Abstimmungen und stellt sie in einer Niederschrift zusammen.

# \$ 30. 7

Die Kreiswahlbehörde hat (das Ergebnis der Abstimmung im Kreis, das ist.) wie viele gültige Stimmen "für" und wie viele "gegen" abgegeben wurden und wie viele Stimmen ungültig erklärt wurden.) sofort kundzumachen.

### § 31.

(1) Die Areiswählbehörden senden die Areisabstimmungsafte der Hauptwahlbehörde ein.

(2) Die Hauptwahlbehörde überprüft die ziffermäßigen Ergebnisse der Abstimmungen der Kreise und stellt das Gesamtergebnis der Bolksabstimmung sest.

#### § 32.

(1) Die Hauptwahlbehörde gibt die Zahl der "für" und "gegen" den Gesetzelbeschluß abgesebenen gültigen Stimmen der Bundesregierung bekannt.

(2) Die Bundesregierung verlautbart das Ergebnis der Bolfsabstimmung im Bundesgesethlatt.

# Drittes Sauptstück.

## Schluß- und Strafbeftimmungen.

## § 33.

Die Kosten für das amtliche Überprüfungsverfahren anläßlich eines Bolfsbegehrens sowie die

Koften des Berfahrens für die Bolfsabstimmung, werden vom Bunde getragen.

#### § 34.

Die in der Wahlordnung für den Nationalrat enthaltenen Sonderbeftimmungen über die Organisation der Wahlbehörden in der Bundeshauptstadt Wien finden auf die im ersten und zweiten Hauptstück dieses Gesetzes geregelten Berfahren sinngemäß Anwendung.

## § 35.

Die Bestimmungen bes Gesetes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, sind mit Ausnahme bes § 12 und der Z. 2 des § 7 sinngemäß auch auf Bolksabstimmungen und die Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren anzuwenden.

## § 36.

Die Bestimmung des § 13, lit. e, des Gesetzes über die Wahlordnung zur Nationals versammlung vom 20. Juli 1920 (in der Fassung der Bollzugsanweisung vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 351) gilt auch für den Fall, daß das Vergehen gegen das im § 35 bezeichnete Gesetz dei einer Volksabstimmung oder dei der Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren begangen worden ist.

# § 37.

Mit dem Bollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die zur Durchführung des ersten und zweiten Hauptstückes ergehenden Durchführungsverordnungen bedürfen des Einversnehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates.

000011

I die hij wil die Waglan zeren Megaort-

malaripeirfo das Rainforentes bazinfan,

ald. 14 \$ 35 -Erläuternde Bemerkungen zur Vorlage der Bundesregierung, be-Im 135 murn treffend ein Bundesgesetz über Volksbegehren und Volksabetim-May Jun Horsun: find mis dusnuchum .... mungen auf grund der Bundesverfassung. days teets airgriffictare: , dir find wirt die Muslau zim abgnowdustaufaufaufa das Rainforurtes bazinfau. Diets fingfreting ip notionedig, mail fort die bazinnuing das Itt das Muslephitz gat. sin purpositiveling Die verfassungen der Republik Oesterreich haben in, wie der f Morgafner, leni Muslan zum man wohl sagen kann, ungewöhnlicher Reinheit das Prinzip der Obgestesten repräsentativen Demokratie in der Form der parlamentarischen prings sus Raislo. with poly ga Republik durchgeführt. Die modernsten pemokratien sind jedoch Jun durwlage hiebei nicht stehen geblieben, sondern weisen Annäherungen an ningniffmill die Staatsform der unmittelbaren Demekratie, die als solche of airl Angulair unter den Verhältnissen eines modernen Staates beinahe nirbui muar Matthalfun gends rein verwirklicht werden kann, in den Einrichtungen des mung over bai das Paum Volksbegehrens (Initiative) und der Volksabstimmung (Referenling you Mr. dum) auf. drapprillan für Unsers provisorische Verfassung hat speziell die letztnin Holksbugge wähnte Einrichtung in Artikel 1 des Gesstzes über die Volkssour rufe ammundeur vertretung vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, u.zw. für ver-Mileon. No fafassungsänderungen bereits in Aussicht gestellt. Die Bundesmilning 16/13e

multiple vertretung vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, u.zw. für vermultiple fassungsänderungen bereits in Aussicht gestellt. Die Bundesmihamy 46/3e

h. danflache fassung vom 1. Oktober 1920 hat aber nicht hur dieses Verfassungsänderungen bereits in Aussicht gestellt. Die Bundesmihamy 46/3e

h. danflache fassung vom 1. Oktober 1920 hat aber nicht hur dieses Verfassungsmehen, sprechen verwirklicht, sondern ist noch viel weiter gegangen,

ham di rhye indem sie sowohl ein obligatorisches Verfassungs-Referendum
für die Gesamtänderung der Verfassung, als auch ein fakultamiham, und
tives Verfassungsreferendum für Partialrevisionen eingeführt

und endlich auch die Institution des Volksbegehrens ins Staats-

he druffen in leben eingefügt hat.

Während das fakultative Verfassungsreferendum für Partial
Mitchen der Verfassung an das Verlangen eines Drittels der

Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates und das fakul
Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates und das fakul
Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates und das fakul
Mitglieder des Nationalrates

Mitglieder des Nationalrates

Mitglieder des Nationalrates

Mitglieder des Nationalrates

Mitglieder des Nationalra
Mitglieder d

Jumpan ip. Mylanij art I be Spf. w 9/1919 Sign 1/2.



porm eines Gesetzentwurfes erfolgen muss, von wenigstens
200.000 Stimmbe rechtigten oder von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellt wird.

Das Bundes-Verfassungegesetz.schreibt weiter vor. dass in der Volksabstimmung die unbedingte Mehrheit der giltig abgegebenen Stimmen entscheidet und ihr Ergebnis amtlich zu verlautbaren ist, dass der Bundespräsident sie anzuerdnen hat und jeder zum Nationalrat wahlberschtigte Bundesbürger stimmeberechtigt ist; se überlässt jedech die nähere Regelung des Verfahrens für das Volksbegehren und die Volksabstimmung einem einfachen Bundesgesetz.

Dieser letzteren Verfassungsbestimmung soll der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen.

purch die erwähnten Bestimmungen der Bundesverfassung ist der Rahmen für die gesetzliche Regelung der in Rede stehenden Materie bereite gegeben und musete nur innerhalb dieses Rahmens erwogen werden, durch welche Verfahrensverschriften die rascheste und reibungsloseste Durchführung einer Volksabstimmung und die am wenigsten umständliche und möglichet geringen Aufwand verursachende Konstatierung des Vorhandenseins der formellen Voraussetzungen für ein Volksbegehren möglich wird.

Von den Vorbildern, welche für die vorliegende legisletive Arbeit zur verfügung standen, kommt wohl nur die Regelung in der schweizerischen Eidgenossenschaft und in den einzelnen Schweizer Kantonen in Betracht. Die Uebersicht über
diese Wormen wird als Anhang beigelegt.

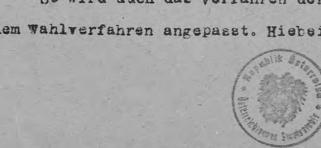
Es war nun von vormenerein offensientlich, dass die für das Volksbegehren in der Schweiz bestehenden Einrichtungen für unseren Staat und unsere Verwaltungseinrichtungen nicht unbedingt kopiert werden können. Insbesondere spielt dabei der Umstand eine grosse Rolle, dass die grosse Mindestzahl der in unserer Verfassung geforderten Antragsteller gegenüber den leichteren Voraussetzungen für das Volksbegehren in der Schweiz den Anlass zu weitgehenden Abweishungen vom dortigen Verfahren

geben mussten.

alm Lab

In der Schweiz werden meistene die Unterschriften der Antrugsteller durch Privatsammlung eingeholt und müssen schon in diesem Stadium die Echtheit der Unterschrift und die Stimmbereentigung der Unterschreibenden gemeindeamtlich beglaubigt sein. Wenn nun beispielsweise in Basel 1500, in Luzern oder Zürich 5000, in Bern sogar 15.000, dagegen in Uri nicht mehr als 50 Unterschriften genügen, damit ein Initiativantrag verhandelt werde, so braucht as wohl keiner besonderen Ausführung. dass bei diesen Ziffern die Belastung der Gemeindeämter auch dann hingenommen werden kann, wenn schliesslich der beabsichtigte Antrag mangels der erforderlichen Anzahl von Antragstellern tatsächlich nicht weitergeleitet werden kann. Man stelle sich dagegen jedoch vor, walen ungehauere überflüssige Arbeit geleistet werden wurde, wenn heispielsweise für einen bei uns beabsichtigten Antrag in Wien 120.000 Unterschriften beglaubigt werden wurden und schliesslich der Antrag; weil die erforderliche Anzahl von 200.000 Antragetellern nicht erreicht werden konnte, fallen gelassen werden muss. Es erscheint daher für unsere Verhältnisse verteilhafter, den Antrag samt den Unterschriften ohne deren Beglaubigung einzubringen und die Beglaubigung zum Zweck: der Konstatierung der Stimmberechtigung und der tatsächlichen Absicht, als Antragsteller zu funktionieren, sinem amtlichen, also erst nach der Einbringung des Antrages durchzuführenden verfahren zu unterziehen. Die Form dieses verfahrens soll sich möglichst an die nunmehr bereits eingelebten Formen des Wahlverfahrens nach der Wahlordnung zum Nationalrat abspielen, wie denn auch die nach der Wahlordnung bis zur nächsten Wahl weiter bestehenden Wahlbehörden als die Behörden in diesem Verfahren aufzutraten haben.

· So wird auch das Verfahren der Volksabstimmung möglichst dem Wahlverfahren angepasst. Hiebei wird zur Ersparung der



000014

1.

äusserst zeitraubenden Nauanlegung von Verzeichnissen der Stimmberechtigten auf die Wählerverzeichnisse von der letzten Wahl zurückgegriffen, welcher Vorgang wohl kaum Bedenken begegnen dürfte, wenn das Auflegungs-, Einspfuchs- und Berufungsverfahren wie es bei den Wahlen vorgesehen ist, auch bei der Volksabstimmung durchgeführt wird und auf diese Art eine Ueberprüfung der Verzeichnisse tatsächlich erfolgt.

Schliesslich möge nech hervorgeheben werden, dass eine Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Wehlfreineit durch Anwendbarkeit des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl.Nr. 18, auf die Velksabstimmungen und die Sammlungen von Unterschriften für Velksbegehren erforderlich erscheint, um die Stimmfreiheit des Einzelnen mit dem nötigen strafgerichtlichen Schutz zu versehen.

Ontensionisms, a viaesconism water of the same of the

San Carlotte Control Carlotte Carlotte Control Carlotte Carlotte Control Carlotte Carlotte Control Carlotte

Consciences Substitutiones Substitut

to believes, the even of leaders and the formation of the section of the section

d) And to restrict the first the second seco

Unterrichtsamt, B Vizekanzler Walter Breisky betreffend Gesetzesbeschäuss des Wiener Gemeinderates als Landtag am 18. Februar 1921 in Angelegenheit der Abänderung des Schulaufsicht spesetzes für Niederösterreich.

Durch die auf Gmind des Bundemerfaspungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 550 erfolgte Teilung Niederösterreichs in Niederösterreich-Lank und Wien erscheist auch in Abänderung des bisherigen Schulaufsichtagesetzes für Niederösterreich die Schaffung selbständiger Landssachulyste für jedes der Länder erforderlich

Der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann habenun mit der em 22. Februar 1921 singelangten Note von 19. Februar 1991 einen dieshe züglichen Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtages vom 18. Februar 1921 mit dem grauchen übermittelt, das nach § 42 P.3 al f des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl... Nr. 451, erforderliche Bundesgesetz erwirken zu wellen.

Die Stadt Wien bildete bisher einem Schulbezirk Niederösterreichs, welcher administrativ in 13 Bezirkasekhionen eingeteilt war und über welchen der Bezirkaschulrat Wien die Aufsicht führte.

Meser bestand a ) aus dem Bürgermeister oder aus dem geschäfts führenden Vizebürgermeister als Vorsitzenden,

- b) aus dem Referent en für die adminimistrativen Schulangelegenheiten und seinem Stellvertreter, welche aus der Zahl der magistratischen Kenpeptabeamten von dem Bürgem sieter bestellt wurden und welche Bestellung der Bestätigung des Landeschefs unterlag.
- c) Aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des katholischen, des evangelischen und des israelitischen Religioneunterrichtes.
- d) Aus 10 Vertretern des Lehrstandes, die von der Lehrerkonferenz des Schulbezirkes Wien, mis deren Mitte in geheimer
  direkter Wahl nach den grundsatzen des Verhältniswahlrechtes gewählt
  wurden. Ausserdem hatten durch Berufung durch den Landesschulrat ein
  Direkter (Direktorin) einer öffentlichen oder mit dem de ffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehrer(Lehrerinnen) -Bildungsanstalt,

dann ein Mrekter einer solchen Mittelschule Wiens in den Bezirksschulrat einzutreten.

- e ) Aus 22 von der gemeindevertretum gewählten Mitglieder.
- f) Aus den Bezirksschulinspektoren des Wiener Schulbezirkes, von welchen 8 mit beschliessender Stimme an den Verhandlungen teil na men.
- g ) Aus 2 ärztlichen Fachmännern, die vom Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung auf Grund der win der Wra Aesstekammer zu erstattenden Dreiervorschläge zu berufen eind.

Instanz hinsichtlich aller öffentl. Volksschulen und der in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Spezialschulen mit Ausnahme der gewerblichen Fortbildungsschulen sowie hinsichtlich der Kinderstren, Kinderbewahrenstalten und Kinderhorte des Bezirkes, während der Kompetenz desLandesschulrates - einer etsatlichen Behörde - die staatlichen mittleren Lehranstalten umfasst.

Die gehulbehörde weiter Instenz bildete bie zur Erlassung desBunksverfassungsgesetzes der n.ö. Landesschulrat, welcher bestand:

- a) aus dem Landeschef oder dem Vizepräsidenten des Landesschülrates oder wenn letzterer verhindert ist, aus dem vom Landesoner bestimmten Stellvertreter als Versitzenden,
  - b) aus 4 vom Landeseueschuss abgeordneten Mitgliedern,
- c) aus den Referenten für die admin. Skonom. Schulangelegenheiten,
  - d) mus den Landesschulinspektoren,
- o) sus einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des ieraelitischen Glubena,
  - f) aus vier von dem Gemeinderate Wiene gewählten Mitgliedern,
  - g) aus drei pachmännern im Lehrwesen.

Die unter c),d),e) und g) erwähnten Mitglieder des Landesschulrätes werden vom Bumlespräsidenten ernannt, die unter g) aufgeführten auf Gm nd der wm Landessusschusse zu erstattenden Terna-



wrachläge.

Die Funktionsdauer der sub H) e) f) und g) erwähnten Mitglieder betrug 6 Jahre. Nach Erlass des Bum esverfassungsgesetzes wurde im Einven ehmen mit allen beteiligten Faktoren bis zur gesetzlichen Neuregelung mit ho. Erlass vom 9. November 1920, ZL.21999 die Ver-fügung getroffen, dass bis auf weiteres der bisherig e n.ö. Landes schulrat in seiner dermaligen Zusammensetzung sowohl als Landesschulrate für Niederösterreich-Land als auch als solche für Wien zu fungieren habe, wobei im Landesschulrate für das Land Miederösterreich der Landeshauptmann für Niederösterreich-Land und im Landesschulrate für Wien der Bürgermeister von Wien als "Landeshauptmann" den Vorsitz führt.

Der vorgehegte Gesetzesbeschluss soll nun die gesetzliche Neurogelung für die Stadt Wien her/beiführen.

§ I

Nach diesem Gesetze sbeschlusse tritt an die Stelle des Bezirkaschulrates und des Landesschulrates der Stadtschulrat, der bei Aufrechtethaltung der vom Bundesministen um für Inneresund Unterricht gegenwärtig ausgeübten Zuständigkeit den Wirkungskreis der beiden genannten schulbehörden übernimmt, jedoch derart, lass ihre Geschäfte in ihm in einer Instanz vereinigt werden.

\$ 2

Dem Stadtschulrate gehören als Mitglieder an:

- a) der Bürgemeister als Präsident, zu dessen Vertretung vom Stadtschulrate aus seiner Mitte ein zweiter Präsident mit unbedingter Mehrheit auf die Dauer seines Stadtschulratsmandates gewählt wird. Zur Vertretung des präsidenten, be ziehungsweise des zweiteen Präsidenten in der Führung des Vorsitzes in der Vollversammlung werden ein erster und ein zweiter Vorsitzender-Stellvertreter gewählt.
- b) Zwei Refenrenten für die administrativen gehulangelegenheiten , welche wom Bürgermeister bestellt werden.
- c) Die für Wien ermannten Landesschulinspektoren, von welchen stets nur zu das Recht, an der Abstimmung teilzu nehmen, haben.



-000018

- d) Die Bezirksschulinspektoren, von welchen nur sehns stimmberechtigt sind.
- e) Riesz 8 Vertreter des Lehrstandes der Mittelschulen, der mittleren Lehranstalten, sowie der gewerblichen und kommerziellen Fortbildungsschulen, von welchen stets nur vier des Stimmrecht zukommt.
  - f) 10 Vertreter des Volksschullehrstandes.
- g) Ein Arzt des städtischen Gesundheitsamtes, welchen der Bürgermeister bestellt.
  - h) wom Gemeinderate gewählte Personen,
  - 1) 20 vom Stadtsenate gewählte personen.

Für die wahl der 10 verrter des Volksschullehrbestandes gelten die Bestimmung en des § 28 P. d des n.ö. Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung des Artikels V des Landesgesetzes vom 17. Juni 1919, L.G.BL. und Vdg. Bl.Nr. 144.

Diese Bestimmungen sollen auch analoge Anwendung auf die im P.e) bezeichneten Mitglieder finden.

Auf die Wahl der unter h) bezeiheneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 67 und 69 der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien Anwendung.

Die Funktionsdauer der unter e) und f) erwähnten Mitglieder beträgt 5 Jehre; die Funktionsdauer, der unter h) und i) erwähnten erlischt. mit der Neuwahl ihrer Nachfolger, die nach jeweiliger Neuwahl des Gemeinderstes vorzunehmen ist.

Der Stadtschulrat kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, weiche der Sotzung mit inkaberatender Stimme beiwehnen.

- Führung des Vorsitzes in der Volkversammlung werden sin erster und ein zweiter Vorsitzender Stellvert er gewählt.
  - § 4 Der präsident beruft nach Bedarf die Sitzungen ein. Er muss eine Sttzung anordnen, wenn wenigstens 10 Mitglieder dies verlangen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, eine Ernennung oder eine Bestätigung einer solchen vorzunehmen, ein Gut schten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden kollegial be-

./.



hendelt. Sonstige Angelegenheiten werden unter eigener Verentwortung des Präsidenten erledigt.

Sämtliche Mitglieder des Stadtschulrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und leisten vor Antritt ihres Amtes in der Vollversammlung des Stadtschulrates in die Hand des Vor sitzenden des Gelöbnis der Verschwiegenheit über alle jene Amtsangelegenheiten, durch deren Mitteilung öffentliche, dienstliche oder private Rücksichten verletzt werden können.

Insolange sich ein Mitglied des Stadtschulrates weigert dieses Gelöbnis abzulegen, nimmt es an den Beratungen des Stadtschulrates nicht teil.

Der Stadtschulrat verteilt die Geschäfte unter seine Mitglieder zu seiner Beschlussfähigkeit wird die Einladung aller und die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfodert.

Die Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefasst, der Vorsitzende gebt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab. Der präsident führt die Beschlüsse des Stadtskhulzates aus, ist jedoch berechtigt, die Ausführn m von Beschlüssen, die seiner Ansicht nach gegen die bestehenden Gesetze merstessenwurden oder eine Ueberschreitung des Wirkungskreis es beinhalten, einzustellen.

In diesem Falle ist er verpflichtet, sofort die Entscheidung des Bundeministen ums für Inneres und Unterricht einzuho ben.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtschulrates sim an das Bunden inisten um für Inneresund Unterricht zu richten und sind beim Stadtschulrate binnen vier Wochen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an, einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, wenn sie binnen vierzehn Tagen eingebracht um gesetzlich nichts anderes bestimmt 18t.

In dringenden Fällen kenn des präsident rückeicht ich derjenigen Angelegenheiten, welche kolegiel zu behandeln sind, selbst Verfügung en treffen, er muss jedoch in der nächsten Sitzung die nacht fäg
Biche Genehmigung des Stadtschulrates einholen.

§ 8 Der Stedtschulrat bildet Abteilungen, Unterabteilungen und Ausschüsse. Insbesondere ist ein Abteilung für die Angelegenheiten der



Volksschulen, wir zweite für die Angelegenheiten der Mittelschulen und eine dritte für die Angelegenheiten der gewerblichen Schulen zu Kilden.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang, die Zusammensetzung und den Witzungskreis der Att silungen, Unterabteilungen und Ausschüsse werden durch die Geschäftsorünung festgesetzt, welche der Gemeinderat als Lendtag beschlieset. Die Abteilungen und Unterabteilungen haben im Rahmen ihres Wirkungskreises das Recht der selbständigen Entscheidung, Ausschüsse können mur Vorberatung einzelner Geschäftsstücke entweder aus der Vellversammlung des Stadtschulrates oder von den Abteilungen und Unterabteilungen aus ihrer Mitte gewählt werden und haben über das Ergebnis ihrer Beratung an die Vellversammlung oder jene Abteilung, bezw. Unterabteilung zu berichten, von welcher sie eingesetzt wurden. Wenn ein Viertel der wom gemeinderate gewählten Verteter es verlangt, so ist ein Gegenstand, der einer Abteilung oder Unterabteilung zur verhandlung zugewiesen ist, vom Vorsitzenden dieser Abteilung oder Unterabteilung massinalik der übergeordneten Abteilung eventuell der Vollversammlung zur Ert scheidung vorzulegen.

Der Präsident ist berechtigt, den Sitzungen der Abteilungen, Unterabteilungen, Ausschüsse anzuwehnen und in ihnen den Vorsitz zu führen.

Bis zum Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern sind die dem Stadtschulrete zur Bienstleistung zugemissenen Amgestellten des früheren Staates oder des Bundes von Bunde die von der Gemeinde Wien beigestellten von der Gemeinde zu besolden und tritt in der Verpflichtung des Bundes und der Gemeinde zur Beistellung von Sacherfordernipsen keine Aenderung ein.

- Bestimmungen aufgehoben und Vebergengebestimmungen getroffen.
- tell. Laut letzterer übernimmt der Bürgermeister als Landeshauptmann die Funktionen des Landeschefs, der zweite Präsident desLandesschulrates die Funktionen des Vizepräsidenten des Landesschulrates sowie die Funktionen des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Bezirke-

1:18

schulrates.

Mochen nach Interettreten des Gesetzes zu wählen. Die dem Bezirksschulrate angehörenden 10 Vertreter des Volkeschullehrstandes werden Mitglieder des Stadtschulrates.

Die in dem Bezirksschulrat und Landesschulrat gewählten 26 Mitglieder der gemeindevertretung sind Mitglieder des Stadtschulrates; die restlichen 14 Mitglieder sowie die vom Stadtsenste zu Entsendenden sind innerhalb 14 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu wählen.

Art.III Dieses Gesetz hat an dem Tage in Kraft zu treten, an dem das nach § 42 P.l al f) des Verfassungagesetzes vom 1. Oktober 1920 St. G.Bl. Nr. 451 erforderliche Bud esgesetz in Wirksankeit tri tt.

Zu den Bestimmurg en des vorliegenden Gesetzbeschlusses wäre zu bemerken:

Comase § 10 des Ges. v.25.V.1868, R.C.Bl.Nr. 48, werden zur Leitung und Aufeicht über das gesamte Unterrichte-und Erzichungswesen in jedem Lande

- a) ein Landesschulrat als oberste Landesschulbehörde
- b) ein Bezirksschulrat für jeden schulbetirk
- c) ein Ortsachulrat für jede Schulgemeinde bestellt.

Die Rintellung des Landes in schulbezirke erfolgt durch die Landesgesstzgebung.

In Wien war gegenwartig für jeden gemeindehezirk ein Ortaschulrat für die genze Stadt, welche lediglich einen schulbezirk bildete,
der Bezirksschulrst und für Niederösterreich einschließlich Wie n
der Landesschulrat die Landesschulbehörde.

Wenn min für Wien mit Rücksicht auf die geänderte verfassungsmässige Gmidlage ein eigener Landesschulfst gebildet wird, au müssie
eigentlich, um die obangeführte Behördenerganisation beizubehalten,
der Vorgang der sein, das der braherige gehulbezirk Wien, welcher
administrativ bereits gegenwärtig in 13 Bezirkssektionen geteilt war,
entweder in eben so viele Schulbezirke mit eigenen Bezirksschulräten

eder aber etwa in se viel Schulbezirke als Wahlbezirke sind, geteilt wirde, und d ass de se schulbezirke den neuwerrichtenden Stadt schulrate unterstellt würden. Dedurch könnte die für die Geschäftsführung nicht vorteilhefte großse Am ahl der Mit glie der des Stadtschulrates vom indent und eventuelle durch die Vereinigung der beiden Instanzen sich ergebende schwierigkeiten im seitigt werden.

Mit Rücksicht auf die genz besonders gearteten verhältnisse in Wiem, um in der grwagung, dass durch den vorliegenden desstresbeschluss eine Aenderug der Schulergezisch op nicht herbeigeführt wird, sondem im olge desZuszumenfallen des örtlichen Betätigung sobietes nur zwei Instanzen, Landesschult at und Bezirksschultst, in eine Instanz vereinigt werden, mies gesagt werden, dass der Gesetzesbeschluss keinem Widerspruch in diesem Belange mit den Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Hr. 48, beinhaltst und ware gegen die geplante Vereinigung rechtlich und zwar umse weniger ein Bedenken zu ein eben, als in Stadten, mit eigenem Gemeindestatut ausser Wiem auf dem des bestehenden gehulmifelehtsgesetzes die vereinigung der geschäfte des Ortschultstes und des stadt. Bezirkeschulrates in eine Instanz bereits mehrfack erfolgt ist.

Der im i 1 enthaltene Verbehaltgase der Stadtschulrat "bei Aufrechterhalten der vom Busieministen um für Inneresum Unterricht gegenwertig ausgeübten Matandigkeit "den Wirkungekreis der beiden genannten Schulbehörden überminnt, ist nicht vollständig , de ausser
dem Bundesministerum für Inneres und Unterricht auch das Bundesministenum für Handel un Gewerbe "Industrie und Bauten genannt werden
müsste, konnte aber als selbstvarständlich auch überhaupt entfallen.

Die Einennung der zwei Refenrenten für "administrative Schulangelegenheiten" (es ware wohl die Terminologie des Ges. vom 26.III.
1869, R.Q.BL.Mr. 40, beizubehalten und der Titel "Referenten für die administrativen und ökenomischen Schulangelegenheiten" zu gebrauchen) soll gemäss § 2 P.7 durch den Bürgermeister erfolgen, während bisher die ökenomisch-administrativ en Refenrenten des Landesachulrates vom Bundespräsidenten ermannt wurden.

10/0

Auf did Ernannung der genannten Referenten in allen Landen durch den Bundespräsidenten musseumse mehr bestenden werden, da die oberste Leitung und Auf sicht über das gesante Schulwesen gemäss Art.17 des St.G.G. wom 21. XII. 1867, R.G.BL.Nr. 142, bezw. § 1 des Ges. v.25.V. 1868, R.G.BL.Nr. 48, dem Bunde zusteht, welcher tieselse ausser durch des Bezirksschulinspekteren und Landesschulinspekter en insbesondere auch durch die ökonom.—admin. Schulreferenten macht. Auch würde eine derartigr Abänderung des Ernennung srechtes eine verfügung beinhalten, welche als eine Abänderung des bisherigen Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder angesehen werden müsste, die jedoch hemses Art. 14 des Bundes verfügungsgesetzes einem besonderen Bundesverfassungsgesetzes vorbehalten set. Vielteicht wäre es mich besser allgemein nur " die Ref. etz......" zu sagen, u. im Falle der Notwendigkeit, ihre Zehl zu vermehren, nicht ein neues Gesetz erlassen zu missen.

atatt dessen ware die Fassung "die Landesschulinspekteren" oder "die des Stadtschulrate Wien zugewiesenen Landesschulinspekteren" zu Wählen, da die Ernennung eines Landesschulinspekters nicht für ein bestimmtes Land erfolgt, er vielmehr erst nach der Ernennung einem Landesschulrate zugewiesen wird.

Gemäss " 2 vorløstater Am atz sollen mur 2 Landesschulinspektoren das Recht haben, an der Abstimmung teilzunehmen. Da gerade auf die
Simmen der Fachmänner grösstes Gewicht gelegt werden muss, dir fte sich
- zumal bei einer Körperschaft von rund 100 Kitgliedern - eine derartige Einschränkung nicht empfehlen und wese der die Sbezügliche Punkt
nu streichen.

Nach § 2 P.d sollen dem Stadtschulrate neben den Lendesschulinspektoren auch die Bezirksschulinspektoren als Mitglieder angehören
und 6 von ihnen auch stimmberechtigt sein. Es ist dies eine Folge der
verd nigung des Bezirksschulrates und des Landesschulrates in eine
Instanz, wodurch nummehr die Bezirksschulinspektoren mit dem Landesschulinspektor, dem sie im Schulleben untergeordnet sind und dessen
Aufträge sie zu befolgen haben , das gleiche Stimmrecht besitzen und

wodurch ihnen ausserdem auch in Angelegenheiten des Mittelschulwesens und des gewerblichen Bildungswesens ein entscheidendes Stimmtecht zukommt.

Stinme zuzubilligen wäre; die gegebenen b sonderen Verbältnisse in Wien, und insbesondere die Netwendigkeit, ihnen in den Abteilung en und in den Angelegenheiten, in welchen der Stadtschulrat die Agenden des Bezirksschulrates führt, Stimmecht zuzubilligen, spricht aber allerdings defür, ihnen such im Plenum Sitz und Stimme in der in Aussicht genommenen Weise zuzuerkennen.

General & 2 P. e sind 8 Vertreter des christandes der Mittelschulen der mittleren üntrenstalten so wie der gewerblichen und kommerziellen Fortbildungsschulen als Mitglieder des Landesschilretes vorgesehen. Diese rassung entspricht nicht der gegenwartigen Terinologie . Nach der Verordnung des Min.f. Multus und Unterricht im Einvernahmen mit dem Ackerbauminister um und den Ministerium for Landesparteiligung und öffentliche Arbeiten vom 24.II. 1914, R.G.Bl.Mr. 53, in Welcher der Befriff der mittleren Lahrenstalt im Sinne des Ges. v.25.I.1914, R.G.Bl.Mr. 15 (D.P.) festgestallt wird, eind mittlere Lahrenstalten, soweit eie hier in Betracht kommen,

- 1.) Mittelschulen, (dymnasien aller Art und Realschulen,
- 2)) Midchenlyzoon,
- 3.) Lehrer und Lehrerinnenbildungsanstalten,
- 4.) höhere Handelsschulen ( Handelsakademien ).,
- 5.) Kunstgewerbeschulen, höhere Gewerbeschulen, höhere gewerbliche Fachschulen und Beufachschulen,
- 6.) landwirtschaftliche Akademien und landwirtschaftliche Mittelschulen, fortstliche Mittelschulen und mittlere Lehrenstalten für Wein-Obstrund Gertenbau.

Die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen gehören nicht zu den mittleren, sondern zu den niederen Lehrantsalten.

Ausserdem ist nicht festgestellt, ob es sich mur um Bundes-um Landesenstelten, sondern auch um Privatanstalten (mit oder ohne Oef-



fortlichkeiterecht) handelt.

Anwendbagkeit des § 28 ,P.d des n.ö. Aufsichtsgesetzes in der Fassung des Art. V des Landesgesetzes vom 17. VI. 1919, L.G.BL.Nr.144, im Ges. gestzusetzen , ist wohl sus dem Grunde nicht möglich, de gemäse § 10 des vorliegenden Gesetzes der zitierte §28 misdrücklich sufgehoben wird. Auch wählen nach dieser Bestimmung die Vertreter des Volkeschullehrstendes - mit dem Lehrpersonen der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zusammen - ein Vorgeng, welcher, de es sich hier um mittlere Lehrenstalten hendelt, nicht aufrechtzuerhalten sein dürfte.

Noch viel größere Schwierigkeiten derfte es aber bereiten, die obzitierten Weblverschriften auf die Vertreter des Lehrstandes der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kommerziellen Fortbildungsschulen analog in Anwendung zu bringen.

meinsem die in prege stehenden 8 Vertreter wilden zu lassen, de die Anzehl der Lehrpersonen der in prege kommenden schulerten eine genz verschiedene ist und wehl besbeichtigt sein dürfte, jeder dieser Schulerten eine Vertretung im Landesschulrate zu sichern, was bei eventuellen wiederstreitenden Interessen und dem gegebenen Zehlen verhältnis bei einer gemeinsemen Wahl nicht erreicht werden dürfte.

He mird sich daher als notwendig heresastellen, gleichzeitig mit dem Gesetze - sei es im gesetzlichen wege, sei es im Wege einer Durchfügrungsverordnung - eine eigene Wehlerdnung für die im " 2 P. e und f genannten Vertreter des Lehrstandas zu erlassen, webei die Bestimmungen des 28 ,P.d) des n.ö. Schulsufeichtsgesetzes in der Fastung des Art. V des Landesgesetzes von 17. Juni 1919, L.G.Bl.Nr.141 , beschtet werden könnten.

Auch dürfte wohl für sämtliche saht Vertreter der mittleren Lehranstalten, in welcher Zahl such die Vertreter der kommerziellen und gewerblichen Fortbildung aschulen inbegriffen sind, das Stimmrecht im Stadtschulrat umso mehr verlangt werden müssen, als sie die wichtigen fachlichen Stimmen vermehren und miem such simtliche Vertreter

des Volksschullehrstandes das Stimmrecht besitzen.

Eliminiert wurde in dem Gesetzesbeschlusse die biaher sowohl für den Landesschulrat als auch für den Bezirksschulrat vorgeschene Vertretung der peligionsgesellschaften. Nun bestimmt § 12 des Gesetzes vom 25.V. 1868, R.G.Bl.Nr. 48, dass in den Landesschulrat Geistliche aus den im Lande bestehenden Konfessionen zu berufen sind. Nach § 1 des R.V. Ges. hate die Volksschule die Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen; in Konsequenz dessen Let nach dem R.W.Ges. Religion an Am the Volksschulen ein obligater Lehrgegenstand; dies ist auch an den Mittelschulen, der Fill. Gemäss § 17 des Staatsgm ndgesetzes vom 21. VII. 1867, R.G.Bl. Nr. 142, bezw . § 5 R.V.G. bezw. § 2 des Cesetzes vom 25. V. 1868, R.G.Bl.Nr. 48, wholeder peligionsunterricht von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt und überwacht. Auch hangemäse § 17 der L.D.F. bei der Qualifikation eines Roligionelehrers der Vertreter geines Bekenntnisses im Landesschulrate Sitz und Stimme in der Kommbesion in natebei Diszipliner verhandlungen gegen einen Religionslehrer gemäss 112 desselben Gesetzes, wenn dem Landesschulrate ein vertreter der betreffenden Relgionsgesellschaft angehört, dieser und, wenn mehrere Vertreter der gleichen Religionsgesellschaft dem Landeschulrate engehören, derjenige unter ihnen einzutreten, der nach Adusserung der zuständigen geistlichen Oberbehörde hiezu bestimmt

Es kannedaher nach der gegenwärtigen Rechtslage von dem bisher bestehenden Zustand nicht abgegangen und mussleuch für den Stadtschulrat die Beiziehung eines katholischen und eines evangelischen Geistlichen, sowie eines Bekenners des israelitischen Glaubens verlangt werde. Die grnennung der Religionsvertreters wäre dem Bundespräsidenren auf Antrag des Bundesministers für Inneres und Unterricht vorzubehalten.

Gemäss § 8 bildet der Stadtschulrat Abteilungen, Unterabteilungen und Ausschüsse, in welchen ( wohl mit Rücksicht auf seine grösse) das Schwergewicht seiner Tätigkeit liegen wird und welchen sich selbständigesEntscheidungsrecht zukommt. Die näheren Bestirmungen über deren Umfang, die Zusemmensetzung und den Wirkungskreis der-



selban werden durch eine Geschäftsordnung fistgesetzt, welche der Gemeinderat als Landtag beschliessen sollt. Nach dem bisher geltenden n.ö. Landtagsgesetze hat eich der Landesschulrat selbat die Geschäftsordnung gegeben, die der Genehmigung des Unterrichtsministeriums bedurfte, Es scheint wohl auch gegenwärtig nicht ier Gemeinderat sondern der Stadtschulrat diejenige Stelle zu sein, welche berufen ist, sich die Geschäftsordnung zu geben. Da aber gerade die Geschäftsordnung vielfach organisatorischen Charakter trägt und in die gegenwältig geltenden Zus ändigkeit des Bundes in Schulsachen eingreifen kann, ware diese Geschäftsordnung dom Unterrichtsamte, welchem die oberete Aufsient und Leitung rückeichtlich des geschten Schulwagens staatgrungsatzlich zukomme, zur Genehmigung vorzulagen.

Die Bestimmung als § 3 Abs. 4, daß, wenn ein Viertel der von Gemeinwerst gewählten Personen as verlangt, ein Gegenstund, der einer Abteilung oder Unterabteilung zur Verhandlung zugewiesen ist, vom Versitzenden dieser Abteilung oder Unterabteilung der übergeordneten Abteilung, eventuelt der Vollversammlung zur Entedneilung vorzulegen ist, wäre besser wegzulassen, und der Geschäftsordnung eine Bestimmung darüber vorzubehalten, welche Angelegenheit der Beschlussfassung der Vollversammlung zuzuweisen wären.

Im § 9 dürfte der letzte Setz, laut dessen inder Verpflichtung des Bundes und der Gemeinde Wien zur Beistellung der Sacherfordernisse keine Asnderung einwitt, keine klare Regelung des Beitragsverhältnisses mit Rücksicht auf die Zusammenlegung des Bezirksschultates und des Landesschulrates geben und ware die Frage der Bissellung des Sacherfordernisse beseer erst zu treffenden Vereinberungen der zwischen/Bundesregierung und der Gemeinde Wien vorzubehalten.

In Artikel II könnte der Absatz 2 wohl wegbleiben, da die Aufnahme einer derartigen Präklusivfrist in ein Gesetz nicht rätlich erscheint.

Was den Artikel III anbelangt, so muss hinsichtlich des Wirksamkeitsbeginnes darauf verwiesen wurden, dass gemäss § 42, Abs. 2, lit.f des Verfassingsgesetzes vom 1.X.1920, St.G.Bl.Nr. 2, das Landesgesetz

.1.25



nur gleichzeitig mit dem dieselbe Angelegenheit regelnden Bundesgesetze und das Bundesgesetz nur gleichzeitig mit dem übereinseimmenden Landesgesetz Gesetzeskraft erhalten kann. Es wären daher gleichlautende Bestimmungen in beide Gesetze aufzunehmen u.zwar unter Festsetzung eines kalendermässig bestimmen Termines und wären sodann beide Gesetze gletchzeitig zu verlautbaren. Der Termin der Verlautbarung wäre zwischen dem Unterrichtsamse und der Gemeinde Wien im kurzen Wege zu vereinbaren.

Zusammenfassend wären daher folgende Aenderungen des Gesetzes als notwendig zu bezeichnen:

Im § 1 ware der Passus "der bei Aufrechterhelten der vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht gegenwärtig ausgeübten Zuständigkeit" wegzulassen.

ökon.-und dmin.

§ 2 b) hatte zu lauten : "Die Peferenten für die Schulangelegenheiten."

§ 2 c) " die Landssschulinspektoren".

§ 2 c) , Acht V.rtreter der mittleren Lehranstalten sowis der gewerblichen und kommerziellen Fortnildungsschulen.

Nach Punkt i) ware ein Punkt k) einzufügen, Ein katholischer, ein evengelischer Geistlicher und ein Bekenner des israelitischen Glaubens".

Start § 2 Absatz 4 und 5 ware nachstehende Bestimmung zu treffen: "Die Vorschriften über die Wahl der unter P.e) und f) genannten Personen werden in einer eigenen Weulordnung, welche der Genehmigung des Bundesminist riums für Inneres und Unterricht unterliegt, bestimt".

Absatz 7 hätte zu lauten: Die unter b) und k) erwähn en Mitglieder des Studtschulrates ernennt der Burd espräsicher auf Antrag des Bundesminister ums für Inneres und Unterrieht mutte hinglif der theten der der minister Minks R genammten Mitglieder der der hingsenfenn met der problemben profilien beich in allen für

Mindel R quantità Midphilar application del linguamfinan matthe problème purphishe topich in the Der vorletzte Absatz des § 2 hatte zu lauten: "Von den unter d) ingeführten Mitgliedern haben stats nur sichs des Recht, an der Abstimmung teilzunehmen".

§ 8, 2. Absatz hätte zu lauten : "Die näheren Bestirmungen über den Umfang, die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Abteilungen,

.126

Unterebteilungen und Ausschässe werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt, welche sich der Stadtschulrat selbst gibt und die der Genehmigung des Bundsministeriums für Inneres und Unterricht bedarf."

6 8. 4. Aheats und 5. Abeats wards weganiseen un d der Geschäfteordning vermubehalten.

Der Schluss des § 9 mers dehin richtigmstellen, dass nach "besolden" ein Punkt gesetzt wird, und sodenn folgt " Minsichtlich der Beistellung der Secherferderniess werden zwischen der Bundesragiemung und
der Geneimle Wich beson ers Vereinberungen gebrolien."

Art. II , Abents 2 mare regulaccen.

in Eraft."

Ich stelle deher den

# AMTRAO

mich zu armächbigen, dem Bürgermsieter von Wier als Landeshauptmann die vorungeführten Abändarungereinsche mittellen zu übrien mit dem Beifügen, dass nich Vornehme dieser Anderungen kein Anstand obwalten würde, sin übereinstimmendes Bundesgesetz im Sinne im § 42,P.f) des Verfassungsgesetzes vom 1.0ktober 1920, St.G.Bl.Mr. 451, im National-rate einzubringen.



(Pht. 51)

ad 5.) 36

Für den Vortrag im Ministerrat.

Unterrichtsamt, Vizekanzler Walter Breisky, betreffend Gesetzesbeschluß der Kärntner Landesversammlung vom 12. Dezember 1920 über die vorläufige Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben.

Der Kärntner Landesrat hat mit Zuschrift vom 7. Jänner 1921, Z.243/21, den oberwähnten Gesetzesbeschluß hieher vorgelegt. Da die Zuschrift des Landesrates vom Landeshauptmann unterfertigt ist, glaube ich, daß damit der Vorschrift des Art.98 des B.V.G. über die Bekanntgabe der Gesetzesbeschlüsse durch den Landeshauptmann Genüge getan ist.

Zum Inhalt des Gesetzesbeschlusses erlaube ich mir zu bemerken, daß derselbe eine
wesentliche Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse enthält. Die diesbezüglichen Bestimmungen waren gleichlautend schon in einem
Gesetzesbeschlusse der Kärntner Landesversammlung vom 20. Juli 1920 enthalten. Dieser gab
aber der damaligen Staatsregierung wegen der
Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel
für die erhöhten Ruhe- und Versorgungsgenüsse
und über die Aufhebung der bisher auf diesem



zesbeschluß Vorstellung erhoben und außerdem die Vornahme einiger textlicher Aenderungen

als winschenswert bezeichnet.

Der nunmehrige Gesetzesbeschluß vom 22.

Dezember 1920 trägt allen Anregungen der damaligen Staatsregierung Rechnung und stimmt im
übrigen vollkommen mit dem vom 20. Juli 1920
überein.

Da aber dieser Gesetzesbeschluß eine Abänderung der bisher geltenden Bestimmungen über
die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrerschaft beinhaltet, macht er im Sinne des § 42,
Abs.2,lit.f), des Gesetzes vom 1. Oktober 1920,
B.G.Bl.Nr.2, ein über einstimmendes Bundesgesetz
erforderlich.

Wenn sich nun auch inhaltlich gegen den Gesetzesbeschluß keinerlei Bedenken ergeben, erscheinen mir doch geringfügige formelle Aenderungen erforderlich. Es wird nämlich in § 8 der Ausdruck "Landesrat" gebraucht, welche Bezeichnung in der Bundesverfassung nicht vorgesehen ist, da an Stelle des Landesrates nunmehr die Landesregierung getreten ist.

Ferner wäre die im § 11, 2.Abs., enthaltene Durchführungsklausel im Sinne der mit den Landesregierungen getroffenen Vereinbarungen auszuschalten.

Um nun dem im § 42, Abs.2, lit.f), des-Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr.2, aufgestellten Erfordernis nach Uebereinstimmung der Gesetzestexte voll zu entsprechen, halte ich es für geboten, vor Einbringung des Bundesgesetzes die Zustimmung der Landesregierung zu diesen Aenderungen im Landesgesetze sicherzustellen und bemerke hiezu, daß zur Vornahme textlich er Aenderungen, wie vom Landes= rat neuerlich hervorgehoben wird, dieser ein für allemal vom Kärntner Landtag ermächtigt worden ist. Es wäre nach meinem Dafürhalten der Landesregierung zu überlassen, ob sie die die Funktion en des Landesrates übernom= men hat, sich auch zur Ausübung der diesfalls dem Landesrat erteilten Ermächtigung für beruf en hält.

Ich beehre mich sohin den

# Antrag

zu stellen. mich zu ermächtigen, bei der Landesregierung zu Handen des Landeshauptmannes
die Vornahme der ebenerwähnten Aenderungen
anzuregen und ihr zu eröffnen, daß nach Vornahme derselben unverzüglich die Einbringung
eines übereinstimmenden Bundesgesetzes von der
Bundesregierung wird veranlaßt werden.

Sollte dies en Anregung en nicht entspro-



chen werden, behalte ich mir die Stellungnahme weiterer Anträge vor. Für den Fall daß,
jedoch ein entsprechend geändertes Landesgesetz vorgelegt werden sollte, erbitte ich mir
jetzt schon die Ermächtigung zur Einbringung
eines übereinstimmenden Bundesgesetzes.

(Mt. 6.)

ad 6.) 35

Für den Vortrag im Ministerrat.

Vizekanzler Walter Breisky, als Leiter des Unterrichtsamtes, betreffend Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom
10. Dezember 1920, über die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volksund Bürgerschulen für das Jahr 1920.

Der Tiroler Landtag hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1920 ein Gesetz, betreffend die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1920 beschlossen und es wurde dieser Gesetzesbeschluß vom Landesschulrate für Tirol dem Unterrichtsamte vorgelegt.

Hi ezu sei bemerkt, daß in Tirol die Lasten für den Personalaufwand für die Lehrerschaft nach dem Landesschulgesetz vom 30.Jänner 1920, L.G.Bl.Nr.60, von den eingeschulten
Gemeinden und vom Landeshaushalte getragen werden, wobei die Schulgemeinden nur einen aliquoten Teil des Grundgehaltes bestreiten, der
Landeshaushalt aber den gesamten übrigen Teil
der Bezüge trägt.

Nach dem Gesetze vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.465, über die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwand der autonomen Körper-



schaft en für die Bezüge der aktiven und pensioni ert en Lehrperson en der öffentlichen Volksund Bürgerschulen, sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrperson en leistet der Staat (Bund) zu diesem Aufwand unter den im Gesetze näher festgelegten Bedingungen einen 30%igen Beitrag; es wird dieser Beitrag des Staates (Bundes) den Landesverwaltungen flüssig gemacht und von diesen auf die autonomen Körperschaften, die innerhalb eines jeden Landes zu diesem Gesamtaufwand beizutragen haben, im Verhältnis dieser Beitragsleistung aufgeteilt. Wie nun in der 56. Sitzung des Tiroler Landtages vom 10.Dezember 1920 vom Berichterstatter dargelegt wurde, ist der Beitrag der Gemeinden im Verhältnis zu jenem des Landes gering und es würde die nach dem erwähnten Staatsgesetz für jede einzelne Lehrkraft besonders vorzunehmende Aufteilung des Staats-(Bundes-) Beitrages eine ganz unverhältnismäßige Belastung der Landesbuchhaltung verursachen.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, soll nun der Staats-(Bundes-)beitrag zur Gänze dem Lande zukommen und wird dieser Absicht dadurch Rechnung getragen, daß nach dem Gesetzesbeschluß des Landtages vom 10.Dezember 1920 der auf die Schulgemeinden entfallende Aufwand zu den Lehrerbezügen für das Jahr 1920 um jenen Betrag erhöht wird, der nach dem mehrerwähnten

Staatsgesetze der Schulgemeinde aus dem Staats-(Bundes-)beitrag zukommt.

Da dieses Gesetz eine Abänderung der landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beitrag der eingeschulten Gemeinden zu den Lehrerbezügen für das Jahr 1920 beinhaltet, erscheint im Sinne des § 42, Abs. 2, al. 1) des Verfassungsgesetzes vom 1.0ktober 1920, B.G.Bl.Nr. 2, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung zu dieser Abänderung das Zustandekommen eines mit dem Landesgesetz übereinstimmenden Bundesgesetzes erforderlich.

Wenn nun auch dieses Landesgesetz gegenüber den Absichten des Staatsgesetzes über den Staatsbeitrag eine Mehrbelastung der Schulgemeinden beinhaltet, glaubt die Bundesregierung die Verantwortung hiefür dem Landtag, in dem ja auch die Gemeinden vertreten sind, überlassen zu können und würde also von diesem Standpunkt aus kein Anstand dagegen obwalten, ein gleichlaut endes Bundesgesetz im Nationalrat einzubringen. Lediglich die Bestimmung über das Inkrafttret en dieses Gesetzes im § 2, die dahin lautet, das das Gesetz am Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, erscheint im Hinblick darauf, daß dieses Landesgesetz nur gleichzeitig mit dem übereinetimmenden Bundesgesetz Gesetzeskraft erhalt en kann, nicht zweckmäßig; es wäre vi elmehr im Sinne einer vom Unterricht samt an



alle Landesregierungen ergehenden Anregung ein kalendermäßig bestimmter Termin als Beginn der Wirksamkeit festzusetzen.

Um nun den in § 42, Abs.2, lit.f) des Gesetzes vom 1.0ktober 1920, B.G.Bl.Nr.2, aufgestellten Erfordernis nach Uebereinstimmung der Gesetzestexte voll zu entsprechen, halte ich es
für geboten, vor Einbringung des Bundesgesetzes
die Zustimmung der Landesregierung zu dieser
Aenderung im Landesgesetze sicherzustellen.

Ich beehre mich sohin den

# ANTRAG

zu stellen, mich zu ermächtigen, bei der Landesregierung zu Handen des Landeshauptmannes die
Vornahme der erwähnten Aenderung anzuregen und
ihr zu eröffnen, daß nach Vornahme derselben
unverzüglich die Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes von der Bundesregierung
veranlaßt werden wird. Für den Fall, als ein
entsprechend geändertes Landesgesetz vorgelegt
werden sollte, erbitte ich mir jetzt schon die
Ermächtigung zur Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes.

Bundesministerium für Inneres und 66809 Bundesminister G 1 a n z . 21.2028/21. Vortrag für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land von 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Schaumweinauflage vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1921 in der Gemeinde Reichenau.

Unterricht.

Bemerkungen: Mit dem Gesetze wird der Gemeinde Reichenau im Gerichtsbezirke Gloggnitz die Bewilligung zur Einhebung einer Schaumweinauflage vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1921 nach den im § 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 126, betreffend die Schaumweinsteuer enthaltenen Sätzen erteilt .-

im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen: Antrage Gegen den Gesetzesbeschluß wäre kein Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



Mt. 81)

"Rostfored: 3/3.9 h. v.m. Bundesministerium für soziale verwaltung. Pras. Z. 28 0 . Vortrag für den Ministerrat. tinnen geltanden Titel eingeholt werde.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1920 (Protokollnummer 24) die Zustimmung erteilt, daß vom Herrn Bundesprasidenten die Genehmigung zur Einführung bestimmter rangsklassenmaßiger Titel für die akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten und zur Abänderung der gegenwärtig für alle Gewerbeaufsichtsbeam-

Während num die Schaffung von Berufstiteln gemäß Art.65 des Bundesverfassungsgesetzes in den Wirkungskreis des Bundespräsidenten fallt, hat die Festsetzung von Amtstiteln im Sinne des Art. 21, Abs. des Bundesverfassungsgesetzes durch Bundesgesetz oder durch die Bundesregierung zu erfolgen.

Ich beantrege daher, der Ministerrat wolle in teilweiser Abanderung les Beschlusses von 28. Dezember 1920 folgende Titel für die nachbenannten Kategorien der Gewerbeaufsichtsbeamten festsetzen:

Für die Gewerbeinspektoren II. Klasse (VIII. Rangsklasse) den Titel "Oberkommissär der Gewerbeinspektion";

für solche akademisch vorgebildete Gewerbeinspektoren I. Klasse (VII.Rangsklasse) bezw. Gewerbeoberimspektoren (VI.Rangsklasse), welche d.ie abschließende Staatsprüfung an einer Hochschule techmischer Richtung abgelegt haben die Titel " Baurat " und

Oberbaurat ";

für die "Assistentinnen der Gewerbeinspektion" in der IX. und hCharen Rangsklassen den Titel "Inspektorin für Frauenarbeit".

Wien, am 28 Februar 1921.

Pht. 8.)

Das Bundes- Verfassungsgesetz vom 1.0ktober 1920, B.G.Bl.

Nr. 1, zählt im Art. 66 die Fälle auf, in denen der Bundespräsident ihm zustehende Rechte an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung übertragen kann.

Diese Aufzählung wäre vollkommen überflüssig, wenn der Zweck nicht der wäre, zum Ausdruck zu bringen, daß die Befugnis der Uebertragung auf die aufgezählten Fälle beschränkt werden soll.

> Als rein beispielsweise Aufzählung hätte die fragliche Bestimmung gar keine Berechtigung in der Verfassung und müßte auch ganz anders lauten.

Die Befugnis zur Vebertragung an das zuständige Mitglied der Bundesregierung wird dort aber dem Bundespräsidenten nur bezüglich der Ernennung und nicht auch bezüglich der Titulierung von Bundesangestellten eingeräumt.

Es kann also gar keinem Zweifel unterliegen, daß im Sinne der Verfassung eine Uebertragung des Rechtes zur Verleihung von Titeln an Bundesangestellte unzulässig ist.

Diese Auffassung wurde bisher auch immer unbedingt festgehalten.



Mat. 9.)

ad 9.)

Bundesministerium für soziale Verwaltung.

21,2591

## Vorlage der Bundesregierung.

Gesetz

betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 30.Mai 1919, St.G.Bl. Nr.309(zweiter Nachtrag zur Volkspflegestättengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

\$ 1.

Zur Gültigkeit der grundbücherlichen Anmerkung, dass die Inanspruchnahme einer Liegenschaft gemäss § 4 oder 5 des Volkspflegestättengesetzes vom 80. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, zulässig ist, bedarf es einer vorherigen Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Liegenschaft nicht, das Pundesministerium für soziale Verwaltung hat jedoch die Löschung der Anmerkung von amtswegen oder auf Antrag zu bewirken, sobald feststeht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Liegenschaft nicht gegeben sind.

\$ 2.

Die grundbücherlichen Anmer ungen (§ 1) sind nach Ablauf von drei Jahren nach Bewilligung der Anmerkung auf Antrag des Rigentümers zu löschen, es sei denn, dass das Bundesministerium für soziale Vergaltung die Anmerkung der Entscheidung der Bundesregierung auf Inanspruchnahme der Liegenschaft genäss § 6 Absatz 1.des Volkspflegestättengesetzes beantragt hat.

\$ 3.

(1)Dieses Gesetz findet auf alle Anmerkungen (§ 1)Anwendung, die seit dem Beginne der Wicksaukeit des Volkspflegestättengesetzes eingetragen worden sind (2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Bundesminister für soziale Verwaltung, für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Land-und Forstwirtschaft betraut.

### Begründung.

Gemäss der Bestimmung des § 6, Absatz 4 des Gesetzes vom 30.Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 309 (Volkspflegestättengesetz) in der Fassung der Novelle vom 3.Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.556, ist die Inanspruchnahme von Liegenschaften durch den Staat zur Unterbringung von Volkspflegestätten an die Fallfrist des 30. Juni 1920 geknüpft, die Möglichkeit dieser Inanspruchnahme jedoch auf unbeschränkte Zeit gesichert, wenn im öffentlichen Buche innerhalb der gleichen Fallfrist die Anmerkung eingetragen worden ist, dass die Inanspruchnahme nach § 4 oder 5 des Gesetzes zulässig ist. Eine Inanspruchnahme von Liegenschaften innerhalb der offenen Frist war aus physischen Gründen unmöglich, da gemäss den Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes eine Reihe von Verwaltungsverfügungen zu erlassen waren, bevor eine derartige Inanspruchnahme hätte durchgeführt werden können. Um nur die wichtigsten dieser Massuahmen hervorzuheben, wird auf die Vollzugsanweisungen vom 8. Juli 1919, betreffend die Einrichtung und Führung von öffentlich erklärten Volkspflegestätten und betreffend die Errichtung die Zusammensetzung den Wirkungskreis und das Verfahren der Landeskommissionen für Volkspflegestätten (St.G.Bl.Nr.349 und 351 von 1919), ferner auf die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 6. März 1920, St. G. Bl. Nr. 113, über das Verfahren bei Feststellung der Entschädigung und die Lastenübernahme in Fällen der Inanspruchnahme und auf die Vollzugsanweisung des Staatsamtes rur Inneres und Unterricht vom 19. April 1920 St.G.Bl. Nr. 184, betreffend den Schutz der Kunst-und Kulturdenkmale sowie der wissenschaftlichen Sammlungen bei Inanspruchnahme von Gebäuden für Volkspflegestätten, verwiesen. Aber auch die oben erwähnten



Anmerkungen der Zulässigkeit der Inanspruchnahme zur Sicherung der tatsächlichen Inanspruchnahme über die Fallfrist hinaus konnten fast durchwegs nur als formale Handlung zur Wahrung der Frist, bezw.des Rechtes auf eine künftige Inanspruchnahme ohne Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine allfällige Inanspruchnahme im Wege eines ordnungsmässigen Verwaltungsverfahrens durchgeführt werden.

Nun hat aber der Verwaltungsgerichtshof anlässlich einzelner Beschwerdefälle gegen die grundbücherliche Anmerkung gemäss § 6 Absatz 4 des Volkspflegestättengesetzes-das erste Mal unmittelbar vor Ablauf jener Fallfrist- zu Recht erkannt, dass diese grundbücherlichen Anmerkungen, bezw.die betreffenden Antrige des Staatsamtes (Bundesministeriums) für soziale Verwaltung, bereits die Entscheidung der Zulässigkeit der Inanspruchnahme der von ihr getroffenen Liegenschaft beinhalten und demzufolge zu ihrem rechtsgültigen Zustandekommen einer vorherigen Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme in regerechtem Verwaltungsverfahren bedürfen.Da ein derartiges Verfahren nur in wenigen Ausnahmsfällen vor der Veranlassung der grundbücherlichen Anmerkung durchgeführt worden ist, es aus technischen Gründen währen der offenenen Frist auch gar nicht in allen Fällen hätte durchgeführt werden können, erscheint durch die erwähnten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes die Anwendung des Cesetzes nur in ganz vereinzelten Fällen möglich. Denn der Verwaltungsgerichtshof hat auch gleichzeitig die Rechtsanschaumng ausgesprochen, dass die Liegenschaftseigentümer sich mit dem ihnen im Wege der Grundbuchsgerichte mitgeteilten Beschlüsse über die Bewilligung der grundbücherlichen Anmerkung nicht begnügen müssen, sondern ein Recht auf eine unmittelbare Verständigung seitens des die Anmerkung verfügenden Ministeriums

haben. Solcher Art ist den betroffenen Liegenschaftseigentümern auch bei versäumter Beschwerdefrist jederzeit die Möglichkeit gegeben, einen Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die erfolgte Anmerkung der Zulässigkeit der Inanspruchnahme zu verlangen und ihn sodann innerhalb der neuerlich laufenden Frist auf Grund der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes mit Erfolg anzufechten.

Durch den § 1 der Gesetzesvorlage soll nun der aufrechte Bestand aller seit dem Beginne der Wirksamkeit des Volkspflegestättengesetzes eingetragenen, noch nicht gelöschten grundbücherlichen Anmerkungen gesichert werden. Da hiedurch die Anfechtbarkeit der grundbücherlichen Anmerkungen ausgeschaltet wird, ergibt sich gleichzeitig die Notwendigkeit, die Verwaltungsbehörde gesetzlich zu verpflichten, die grandbücherlichen Anmerkungen gemäss § 6 Absatz 4 des Volkspflegestättengesetzes von amtswegen oder auf Antrag zu löschen, sobald der Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme festgestellt worden ist.

Der § 2 des Entwurfes gibt den betroffenen Liegenschaftseigentümern die Möglichkeit, nach Ablauf von 3 Jahren, nach erfolgter grundbücherlicher Anmerkung genäss § 6 Absatz 4 des Volkspflegestättengesetzes, die Löschung dieser Anmerkung zu erwirken, soeiner Entscheidung
ferne nicht bis dahin die Anmerkung/der Bundesreglerung auf
Inanspruchnahme gemäss § 6 Absatz 1 des Volkspflegestättengesetzes im öffentlichen Buche beantragt worden ist. Diese Bestimmung
bedarf angesichts der Tatsache keiner näheren Erläuterung, dass
eine Bindung zahlreicher Liegenschaften für die allfällige Inanspruchnahme zu Volkspflegestättenzwecken für immerwährende
Zeiten den betroffenen Liegenschaftseigentümern die Orientierung



über die eigene Wirtschaftslage nimmt und gleichzeitig das auf Grund und Beden haftende Kreditwesen schwer beeinträchtigt, ja geradezu erschüttert. Die erwähnte Frist von 3 Jahren dürfte zur Auswahl und tatsächlichen Inanspruchnahme der zu Volkspflegestätten in Betracht kommenden Luxuswohngebaude ausreichen.

Bundesministerium für soziale Verwaltung. Vorlage der Bundesregierung. Gesetz . . betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (VI. Novelle 48:3=16 zum Unfallversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der & 6, Abs. 6 des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter hat zu lauten:

Der Berechnung der Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst von mindestens 1.800 K und von höchstens 48.000 K zugrunde zu legen. Eine spätere gesetzliche Herabsetzung der Höchstgrenze des anrechenbaren Jahresarbeitverdienstes hat zur Folge, dass die gleiche Höchstgrenze auch für bereits zuerkannte Renten wirksam wird, die neu zu bemessen sind.

Artikel II.

In § 7,Z.1 des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1919, St.G. Bl. Nr. 399, ist die Zahl "300" durch die Zahl "1500" zu ersetzen.

Artikel III.

In § 16, Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 309, ist die Zahl 15.000" durch die Zahl "48.000", in Art. V. Absatz 2 des Ausdehnungsgesetzes (Gesetz vom 20. Juli 1894 R.G.Bl.Nr.168 in der Fassung vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 309) ist das Wort "fünfzehntausend" durch das Wort "achtundvierzigtausend" zu ersetzen.

Artikel IV.

(1)Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Jänner 1921 in Kraft; es findet auf alle Entschädigungsansprüche aus Unfällen die sich nach dem 31.Dezember 1920 ereignen, Anwend ung.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

# Begründung.

Infolge der fortschreitenden Teuerung und Erhöhung der Arbeitslöhne ist der zur Unfallversicherung anrechenbare Jahresarbeitsverdienst der Versicherten, dessen obere Grenze das Gesetz vom 9. Juli 1920 St.G.Bl.Nr.309, mit 15.000 K bestimmt hat, neuerlich weit hinter dem Durchschnitt des tatsächlichen Arbeitsverdienstes zurückgeblieben. Diese Unterversicherung schädigt die Versicherten mit höherem Arbeitsverdienst dadurch, dass die ihnen bei Betriebsunfällen gebührende Entschädigung nur von dem Höchstsatz des gesetzlich anrechenbaren Arbeitsverdienstes berechnet wird.

Die bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit gebührende Unf 11srente beträgt zwei Drittel des anrechenbaren Arbeitsverdienstes.

Die Höchstgrenze dieses anrechenbaren Arbeitsverdienstes muss daher so bemessen werden, dass zwei Drittel dieses Betrages den Anforderungen, die an eine Vollrente der Unfallversicherung gestellt werden darf, entspricht. Gegenwärtig beträgt die Vollrente
höchstens 10.000 K.Mit dem vorliegenden Entwurfe wird das Höchstausmass der Vollrente auf 32.000 K erhöht. Das Krankengeld für einen
Versicherten der obersten Lohnklasse soll nach dem gleichzeitig
vorliegenden Entwurfe einer VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetze täglich zwischen 60.- und 100.-K, somit im Jahr zwischen
21.900.- K und 36.500.-K, betragen. Das Höchstausmass der Leistungen ist somit in beiden Sozialversicherungsentwürfen möglichst
übereinstimmend bemessen.

Wenn nun auch nach dem Gesagten die ansehnliche Erhöhung. Renten bei höherem Arbeitsverdienst sich als notwendige Folge der



1.

48

Geldentwertung darstellt, so legt diese sprunghafte Steigerung doch die Erwägung nahe, dass bei einer rückläufigen Bewegung des Geldwertes im Sinne seiner Erhöhung die nach der vorliegenden Höchstgrenze bemessenen Renten auch ungebührlich hoch erscheinen müssen. Tritt ein solcher Zustand ein, so könnte zwar durch Gesetz die Bemessungsgrundlage für die Renten wieder herabgesetzt, die bereits bemessenen Renten aber könnten ohne Verletzung der Rechte der Rentner nicht wohl ermässigt werden, wenn nicht das Gesetz schon jetzt eine solche Ermässigung bei geänderten Geldwertverhältnissen in Aussicht nimmt. Der Entwurf enthält daher eine Bestimmung, durch die die Renten abbeufähig gestaltet werden.

Dem oben erwähnten Höchstausmass der Vollrente von 32.000 K entspricht ein Höchstausmass des anrechenbaren Arbeitsverdienstes von 48.000 K. Dieses ist daher dem vorliegenden Entwurfe vorgesehen.

Ausserdem soll noch die den Hinterbliebenen eines durch Umfall Getöteten gebührende einmalige Zuwendung, die seit dem Gesetze vom 30. Juli 1919, nicht mehr geändert worden ist, von 300 K auf 1.500 K erhöht werden.

Das Gesetz soll rückwirkend vom 1. Jänner 1921 in Kraft treten; das heisst, es sollen die höheren Leistungen für alle seit diesem Zeitpunkte eingetretenen Unfälle gebühren und andererseits auch der im Juli 1921 von den Unternehmern zu erstattenden Beitragsberechnung für das ganze I. Halbjahr 1921 die höheren anrechenbaren Arbeitsverdienste zu Grunde gelegt werden.

(11.)

Bundesministerium für Verkehrswesen. ma mi

W i e n , am 2. Marz 1921.

2. 5 8 8 / B.M.V.

vortrag

#### für den Ministerrat.



### degenstand:

Versetzung ausgedienter Zivilstaatsangestellter in den dauernden Ruhestand.

Bach den Bestimmungen des § 2, Abs. 1, des Pensionsbegünstigungsgesetzes (Gesetz vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Er. 411)
sind alle von Gesterreich übernommenen oder nach Inkrafttreten
dieses Gesetzes mit Wartegebühr beurlaubten Zivilstaatsangestellten, die - ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während
des Krieges - eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen
Ruhegemuß erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt haben, oder
bis längstens 30. Juni 1921 zurücklegen werden, bis zu diesem
Zeitpunkte auch ohne Bachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor
Ueberschreitung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand
zu versetzen.

Da nach § 1, Abs. 4 des Gesetzes vom 14. April 1896,
R.G.Bl. Er. 74, bei Berechnung der Dienstzeit Bruchteile eines
Jahres. insoferne sie 6 Monate überschreiten, als ein volles
Dienstjähr angerechnet werden, mithin der Anspruch auf den vollen
Ruhegemuß bereits bei einer Dienstzeit von 34 Jahren, 6 Monaten,
1 Tag eintritt, waren nach den angeführten Bestimmungen alle Beamten, deren Dienstzeit ohne Berücksichtigung der Kriegszeitanrechmung seit 13. Februar 1885 oder einem früheren Zeitpunkte zählte,
gogleich, jene Bediensteten, bei denen der Beginn der Dienstzeit
zwischen den 14. Februar 1885 und den 29. Dezember 1886 fiel,
jeweils mach Eintritt des Anspruches auf den vollen Ruhegemuß

in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

vom 15. Dezember 1919, St.C.EL. Nr. 570), bestimmte, das diese Versetzungen in den dauernden Ruhestand binnen 3 Monaten mach Eintreffen der Voraussetzungen durchzuführen sind und daß hievon lediglich jene Zivilstaatsangestellten ausgenommen werden, die aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Staatsregierung trotz Erreichung des Anspruches auf den vollen Ruhegemuß bis auf weiteres im aktiven Dienste belassen werden.

Die Wirksamkeitsdauer des Besoldungsübergangsgesetzes endet mit 30. Juni 1921, mit welchem Zeitpunkte alle auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Pensionierungen durchgeführt sein missen.

Angesichte des baldigen Ablaufes dieser Präklusivfrist wäre für eine Regelung der gegenständlichen Frage ab 1. Juli 1921 sehen jetzt Vorsorge zu treffen.

Zu diesem Zwecke wird beantragt:

- sprechen, das die unter die Bestimmungen des § 2 des Pensionsbeginstigungsgesetzes fallenden, jedoch aus dienstlichen Rücksichten bis auf weiteres noch im aktiven Dienste belassenen Bediensteten spätestens mit 30. Juni 1921 in den dauernden Ruhsstand zu versetzen sind und nicht noch über diesen Zeitpunkt ninaus im aktiven Dienste belassen werden dürfen.
- 2.) Für die Zeit ab 1. Juli 1921 neue Verfügungen hinsichtlich jener Bediensteten zu treffen, bei denen jeweils die Voraussetzungen des § 2. Abs. 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes eintreten werden.

Dies könnte in der Weise geschehen, daß

- a) entweder die Geltungsdauer der angeführten Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes entsprechend verlängert oder
- b) entsprechende Bestimmungen in das in Ausarbeitung stehende Dienstrecht aufgenommen werden, oder - falls letzteres nicht in Aussicht genommen werden sollte -

e) eine vollständige Beuregelung der in Rede stehenden Belange durch ein besonderes Gesetz erfolgt.

Falls der unter a) angeführte Weg gemählt wird, so erschiene es aveckmäsig, wieder eine Präklusivfrist su setzen, bis zu welcher - in gleicher Weise wie mach § 2 des Pensionsbegunstigungsgesetzes - die Persionierung der den Araproch auf den vollen Ruhegenus erlangenden Bedisnateten durchgeführt sein mus. Es wirde sich empfehlen, auch hier wieder die Bestimming aufzunehmen, das mit Sustimmung der Staatsregierung aus zwingenden dienstlichen Gründen Bedienstete auch mach Eintritt der Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand bis längstens zum Ablaufe der neuen Präklusivfrist im aktiven Dienste belassen werden können. Für eine solche Bestimmung wäre jedoch zur Vermeidung einer misverständlichen Auslegung eine Fassung zu wählen, die unter Bezugnahme auf die unter 1.) Vorgeschlagene Anordnung eine weitere Belassung jener Bediensteten im aktiven Dienste ausdrücklich ausschließt, die bereits unter die Termine des § 2, Abs. 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes gefallen sind und daher bis längstens 30. Juni 1921 in den dauernden Ruhestand versetzt sein miissen.

Auch im Falle b) wird bis zum Inkrafttreten des neuen Dienstrechtes eine Regelung der gegenständlichen Fragen ab 1. Juli 1921 im Wege der Verlängerung der Termine des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes Platz zu greifen haben.

Der Bundesminister für Verkehrswesen:



Pht. 12.)

ad 12.)

Für den Vortrag im Ministerrate:



Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, Vizekanzler Walter Breisky, betreffend die Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

Im Gesetze vom 19. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten wurde die Höhe der Triennalzulagen derart festgesetzt, dass es dadurch den Staatslehrpersonen der Gruppen A und B ermöglicht wurde, in jene Endbezüge vorzurücken, welche damals die Staatsbeamten der Gruppe A und C im allgemeinen erreichten, nämlich in diemittleren Gehaltsstufen der VI. bzw. VII. Rangsklasse.

Auf Grund der Beschlüsse des Kabinettsrates vom 16. und 18. Juni, vom 13. August und 26. Oktober 1920 erhalten fast alle Beamten der Gruppen A und B Bezugserhöhungen falls sie nicht im Wege der freien Beförderung bereits höhere Bezüge besassen, als den Vorrückungsfristen der Dienstpragmatik entsprachen. Dadurch wird auch den Staatsbeamten dieser beiden Gruppen im Laufe ihrer weiteren Dienstzeit die automatische Vorrückung bis in die II. Gehaltsstufe der V. bwz. VI. Bangsklasse gesichert.

Die Unterrichtsverwaltung vertrat daher den Standpunkt, dass es gewiss der Billigkeit entspräche, auch die Staatslehrpersonen an den genannten Unterrichtsanstalten in diese Resserstellung einzubeziehen und ihnen die Erreichung zumindest des Anfangsbezuges der V.bzw.VJ. Bangsklasse im Laufe ihrer Dienstzeit zu ermöglichen.

Dies kann jedoch, da Bangsklassenbezüge für das Staatslehrpersonal nicht vorgesehen sind, nur durch Erhöhung der Triennalzulagen oder durch zu bestimmten Fristen anfallende Personalzulagen erfolgen.

In Analogie zu den den Staatsbeanten mit Rückwirkung auf den 1.Juli 1920 bewilligten, für die Pension anrechenbaren Personalzulagen werden auch diese Bezugsaufbesserungen aus einem festen und einem nach dem Prozentsatze des Ortszuschlages abgestuften Teile zu bestehen haben,

Da ferner in den Verfügungen für Staatsbeamte der Gruppe A die Frist für die Erlangung der Bezüge der IX. Rangsklasse von 8 auf 5 anrechenbare Jahre herabgesetzt wird, so sollte auch Supplenten und Assistenten der genannten Anstalten mit Ablauf dieser Frist, jedoch frühestens vom 1. Juli 1920 an eine für die Pension nicht anrechenbare Personalzulage im Ausmasse des Unterschiedes zwischen ihren! bisherigen Bezügen und jenen gewährt werden, die sie erlangen würden, wenn sie mit vollendung des fünften anrechenbaren Dienstjahres zu (wirklichen) Lehrern ernannt würden.

Von dieser Massnahme sollten jedoch die Assistenten der gewerblichen Staatslehranstalten, welche auch bisher von einer automatischen Vorrückung in die Bezüge der IX.Rangsklasse (§ 62 Lehrerdienstpragmatik) ausgeschlossen waren, ausgenommen werden.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde das Bundesministerium für Finanzen anfangs Dezember um Zustimmung zu nachfolgenden Massnahmen ersucht:

"Mit pücksicht auf die den Staatsbeamten mit Rückwirkung auf den I.Juli 1920 und vom I.Januar 1921 an gewährten Begünstigungen wird den Lehrern an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten eine entsprechende Besserstellung in ihren Bezügen bewilligt.

Demnach wird den (wirklichen) Lehrern der Gruppe A und B der vorgenannten Anstalten mit Rückwirkung auf den 1.Juli 1920 für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetzes eine für die Pension anrechen-

Lailage gine Bertony in Ministeral.

s: tunes	1920	San San San		1 1	33.000	120.375	39750	33 135	36500	36868	1838 75 T	46625	-	abranes			16.600	18.400	21.200	23.500	000000	24.1970	2000	10 10 10 10 10	36.700	35 000
munichi	46. 1/10	Lynn forten		7		13/2	12.50	2760	25.00	28787	325	6625	10.000	A 444 V	1 40 1 44	200	000	900	848.0 1200.	1500	1800	2100	2600	1/200	00/2	2000
etulusay ites Universi chis: tuns	-26 . 4/4 . 142D			12:00	10000	10,000	10:000	13200	19.600	10900	17.300	18650	20000		100		0000	1560		9400	10320	11240	12160	52080	10000	00001
		Contract.		James .	700	000	aak	300	2001	11.50	1300	2650	pash			1	979	200	480	600	720	340	9.60	1880	0000	10000
	1921	Shawy		0.750	200	10.900	20107	13.600	15.400	17.500	19000		1	20.00				" Low To	1920.				(48)	12 8	sterr	
	46.0%	J. Karl	3 =	000				1000	9991	2/00	3000	San		actor				W	1 man 4/2			(				area
	1920.	Linkage .		4.700	10.000	39.000	2000	000000	10.00	10.000	08.700	19.000	28.000	4		7300		6.60	8,000	00000	11.100	12.200	13900	14200	15.200	
	Mark of	1 grilloya		000			1200		1000	1800	00 80	3000	00000	*		000	7			1200	1500	1800	2700	3000	2004	
youthouse.	100			10.000	11500	13000	14.500	16 000	19.00	3000	10000	42000			100	12.600	8.783	00000	7000	10:000	14.000	13.100	150700	17200	1000	- Commercial Commercia
Marker L.	33	2 milinge	-	1200	1500.	1800	2100	2400	9.700	10 Core.	2000	0000		The same of		1200	15.00	1000	0000	0.000	0000	100/1	4500	6000		
Soft of a	18/12, 1969,	00124	1	8.800	10.000	11.200	12,400	13.600.	14 000	16.000				8	The same	6.400	7.200	P. 000	0000	0 3	7.000	204.01	11:200			The second second
laffin	The same	de	1	7-9	10-12	13-18.	16-18	13-61	29.94	たかける	100-00	or may	30%	Bears !	day of	2.9	121-01	18-15	16-19	10-67	20.01	477	100 11/2	28:30%	36 1/2.	-
house	24		1	1	1111	10.	P.	186	MI	100			- Stock	Secondary Co.		II.	100	11	R	D	27.77		1111	- True	The state of the s	

bare Personalzulage nach folgenden Grundsätzen zuerkannt.
Diese Personalzulage besteht aus zwei Teilen:

- 1.) aus einem für alle Dienstorte gleichen Grundbetrage und
- 2.) aus einem von diesem Grundbetrage mit dem Prozentsatze des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten zu bemessenden Betrage.

Der Grundbetrag von 900 K jährlich kommt allen im Genusse der II. Triennalzulage stehenden Lehrern zu. Er erhöht sich mit dem Anfalle der V., VI., VII. und VIII. Triennalzulage und nach Vollendung des 27. bzw. 30. für Gehaltserhöhungen anrechenbaren Dienstjahres der Reihe nach auf 1200 K, 1500 K, 1800, 2700, 3000 K, 4000 K jährlich.

Für alle jene Lehrer der Gruppe A, die am 1.

Jänner 1921 bereits im Genusse der VI., VII. bzw. VIII. Triennalzulage stehen bzw. nach diesem Tage diese Triennalzulagen erlangen, erhöht sich der Grundbetrag der genannten
Personalzulage von diesem Mage an auf 1800,2700, bzw. 3000 K
und erreicht den Höchstbetrag von 4000 K jährlich bereits
nach Vollendung von 29. für Gehaltserhöhungen anrechenbaren Dienstjahren. (Ich bitte hiezu auch die Zahlenangaben
der Beilage zu beachten).

Zu diesen Grundbeträgen wird noch, wie schon erwähnt, ein gleichfalls für die Pension anrechenbare, nach dem Prozentsatz des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten bemessener Betrag hinzugeschlagen.

Ferner wird allen Supplenten und Assistenten der oben genannten Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten) mit Rückwirkung auf den 1.Juli 1920 von jenem Zeitpunkte an, in welchem sie eine für Remunerationserhöhungen anrechenbare Dienstzeit von 5 Jahren vollenden, ist zu ihrer Ernennung zum (wirklichen) Lehrer eine für die Pension nicht anre-



chenbare Personal zukage im Ausmasse des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und jenen Bezügen gewährt, die ihnen zukämen, wenn sie mit der Vollendung des anrechenbaren fünsten Dienstjahres zum wirklichen Lehrer ernannt würden.

Voraussetzung dieser Bewilligung einer der vorstehand genannten Personalzulagen ist eine zufriedenstellende Dienstleistung."

Mit Finsichtsbemerkung vom 27. Jänner d.J. erteilte das Bundesministerium für Finanzen grundsätzliche Zustimmung dazu, dass Personal zulagen an Mittelschullehrpersonen der Gruppe A in jenen Fällen gewährt werden, in welchen sich bei ihnen Minderbezüge gegenüber Beamten der Gruppe A mit gleich langer Dienstzeit ergeben. In Verfolgung dieses Grundsatzes wird sohin keine Einwendung dagegen erhoben, dass den Supplenten der Gruppe A an Mittelschulen des Bundes nach Ablauf des 5.Dienstjahres (frühestens ab 1.Juli 1920) eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage in jenem Ausmasse gewährt wird, dass sie hiedurch so gestellt werden, als ob sie nach Ablauf des 5. Dienstjehres zum wirklichen Lehrer der Gruppe A ernannt worden wären. Hingegen müssten die vom Unterrichtsamt für die Mittelschullehrer in den mittleren Dienstjahren in Aussicht genommenen Personalzulagen gänzlich entfallen und könnten nur an die im höchsten Gehalte stehenden Lehrpersonen mit gleich langer Dienstzeit wie jenen peamten der Gruppe A, die die Bezüge der V. Rangsklasse er- . langt haben, gewährt werden. Bezüglich der Gruppe B der Lehrpersonen des Bundes müssten die gleichen Grundsätze unter Zugrundelegung der Bezüge der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C zur Anwendung gelangen.

Im übrigen sei das Bundesministerium für Finanzer

nicht in der Lage, den vom Unterrichtsamt in Aussicht genommenen Massnahmen zuzustimmen, weil eben die Personalzulagen
auf die gänzlich anders gestalteten Vorrückungsverhältnisse
der Beamten aufgebaut wurden und sich auf die ohnedies wesentlich günstigeren Bezüge der Lehrpersonen auch sinngemäß

kategorie nicht übertragen lassen. Für den Fall, als obige Art der Pegelung der Angelegenheit in den Kreisen der Mittelschullehrer nicht befriedigen sollte, ersuchte das Bundesministerium für Finanzen unter Bezugnahme auf die im Bundesministerium am 25. Jänner 1921 abgehaltene interministerielle Besprechung über die Gewährung von Anzahlungen an die Lehrpersonen ies Bundes auf die künftige Besoldungsreform auf die in Betracht kommenden Organisationen in der Hinsicht einzuwirken, dass dieselben über das für die Mittelschullehrpersonen des Bundes auf dem eben genannten Gebiete (Gewährung von Auszahlungen auf die Besoldungsreform) in Aussicht genommene Entgegenkommen aufgeklärt werden."

Im Hinblicke auf die anlässlich der Beratung des Staatsvoranschlages des Unterrichtsamtes im Finanzausschuss von allen Rednern eingenommene Stellung zur Frage der Personalzulagen für die Lehrer an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes gab ich den Auftrag zur Finleitung neuer Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen behufs Gewährung von Personalzulagen an die in den mittleren Dienstjahren stehenden Staatslehrpersonen.

Bei den hierauf am 28. Jänner und am 1. Februar stattgehabten interministeriellen Besprechungen erklärten die Vertreterdes Bundesministeriums für Finanzen aus den oben angegebenen Gründen der Gewährung von Personalzulagen an Lehrer in den mittleren Dienstjahren nicht zustimmen zu können. Denn die Herabsetzung der Beförderungs-



Staatsbeamten, da sie nur einer Anzahl von ihnen zugute kommt, ausserdem seien die Bezüge der Mittelschullehrer im gleichen Dienstalter höher als die der Staatsbeamten. Ferner seien auch die Gesamtbezüge eines Mittelschullehrers während seiner Dienstzeit viel höher als die eines gleichdienstaltrigen Staatsbeamten.

Der Richtigkeit dieser Argumentation konnten sich die Vertreter des Unterrichtsamtes nicht ganz verschliessen und es wurde daher vereinbart, dies den Vertretern des Lehrpersonales der mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundcs klarzulegen und sie zur Anerkennung dieses Standpunktes zu bewegen. Sollte eine Finigung mit den Organisationen nicht zu erzielen sein, so müsste die Angelegenheit dem Ministerrate zur Entscheidung vorgelegt werden, da nach Erklärung des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen für eine weitergehende Massnahme der Beschluss des Ministerrates vom 26.0ktober 1920 nicht die notwendige peckung zu bieten vermag.

Diese Besprechung mit den Organisationsvertretern fand Montag, den 8. Februar im Unterrichtsamte unter Beisein von Vertretern des Finanzministeriums und des Ministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten statt.

der Sachlage erklärte der Obmann des Pflichtverbandes in erregten Worten, dass der Verband nicht in der Lage sei, auf das Anbot der Regierung einzugehen, da dies keine analoge Behandlung der Staatslehrpersonen mit den Staatsbeatten, wie ihnen seinerzeit im Finanzministerium zugesagt worden sei, beinhalte.

Nach längerer Wechselrede formulierten die Vertreter der Lehrerschaft ihre Forderungen folgendermassen:

1.) Frnennung der Supplenten und Assistenten

nach vier anrechenbaren Dienstjahren zu wirklichen Lehrern, wobei sie darauf verwiesen, dass der Abkürzung der Frist für Staatsbeamte von 8 auf fünf Jahre für sie eine Abkürzung von 6 auf höchstens 4 Jahre gleichkommer,

2.) Wie den Staatsbeamten durch Abkürzung der Beförderungsfristen (Personalzulagen)mit 28 bzw.26½ effektiven, das sind 30½ bzw.29 anrechenbaren Dienstjahren der Aufstieg in die Bezüge der V (Gruppe A) bzw.VI.(Gruppe B) Bangsklasse gesichert sei, sei auch den Staatslehrpersonen auf Grund ihrer Besoldungssystems in derselben Zeit der Aufstieg in die Bezüge eines Staatsbeamten der V.bzw.VI. Bangsklasse zu ermöglichen, d.h. die bestehenden Triennalzulagen seien durch personalzulagen zu erhöhen bzw. mit dem 27. und 30. Dienstjahre neue Erhöhungen anzusetzen. (Die ziffermässige Aufstellung bitte ich aus der Beilage zu entnehmen)

Diese Forderungen können angesichts der mit den eingangs erwähnten Beschlüssen des Kabinettsrates getroffenen Verfügungen zu Gunsten der Staatsbeamten nach Pafürhalten des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und dem meinigen als berechtigt angesehen werden.

Die auf Grund des Ministerrates vom 10.Dezember 1920 und vom 18. Jänner d.J. für Beamte der Gruppe A und B und C erflossenen Massnahmen wurden hiebei nicht berücksichtigt.

Auf Grund dieser Ausführungen stelle ich nunmehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Antrag, der Ministerrat wolle die Ermächtigung zu nachstehenden Verfügungen erteilen:

Den wirklichen Lehrern an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes wird mit Rückwirkung auf den Monatsersten nach Vollendung der erforderlichen anrechenbaren Dienstzeit frühestens jedoch vom 1.Juli 1920



an für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetze's eine für die Pension anrechenbare Personalzulage nach folgenden Grundsatzen zuerkannt.

Diese Personalzulage besteht aus zwei Teilen:

- 1.) Aus einem für alle Dienstorte gleichen Grund betrage. Die Höhe des Grundbetrages entspricht den in den letzten Kolonnen der Beilage angeführten Beträgen.
- 2.) Aus einem von diesem Grundbetrage mit dem Prozentsatze des Ortszuschlages des Antssitzes des Anspruchsberechtigten zu bemessenden Zuschlag.

Ferner werden alle Supplenten und Assistenten der oben genannten Unterrichtsanstalten (mlt Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten) mit Rückwirkung von jenem Zeitpunkte an, in welchem sie eine für die Ernennung nach § 62 LDP.anrechenbaren Dienstzeit von 4 Jahren vollenden, frühestens vom 1.Juli 1920 an zu wirklichen Lehrern ihrer Gruppe ernannt.

Voraussetzung für die Bewilligung einer der vorstehend genannten Personalzulagen bzw. für die Ernennunzum wirklichen Lehrer ist eine zufriedenstellende Dienstleistung.

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Schliesslich bemerke ich noch, dass die Bedeckun für diese Massnahme (7½ Millionen) weder in den laufenden Krediten noch im Rahmen der in Aussicht gestellten Nachtragskredite der in Betracht kommenden Ressorts gefunden werden kann.